H. eccl.
55
o

H. eccl. 55ª

auferstehung

Remot 130

H. eccl. 55º

Auflehnung und Umtriebe

des

Erzbischofs von Cöln
Freiherrn von Droste zu Vischering

gegen König und Staat.

Nebst

Beleuchtung

des

Benehmens der römischen Curie
in dieser Angelegenheit

und

den 18 erzbischöflichen Thesen.

Quedlinburg und Leipzig.
Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1838.

152 = Wk.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

Erstes Capitel.

Der Erzbischof von Cöln als General=Vicar zu Münster. 15

Zweites Capitel.

Päpstliche Bulle, Rom den 16ten Juli 1821, wegen Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der katholischen Kirche des Preußischen Staates, nebst der Königlichen Sanction. 21

Drittes Capitel.

Conflikt der Königlich Preußischen Regierung mit dem vormaligen Erzbischof von Cöln, Freiherrn Droste zu Vischering, mit Actenstücken belegt. 40

Viertes Capitel.

Ist der vormalige Erzbischof als preußischer Unterthan zu betrachten und als solcher den Gesetzen dieses Staats unterworfen, oder durfte er als Erzbischof etwas straflos unternehmen, was die allgemeine Sicherheit, den Frieden des Landes untergräbt? 57

Fünftes Capitel.

Rede des Papstes am 10. December 1837 in dem zusammenberufenen Consistorio, und das darauf bezügliche Schreiben des Preußischen Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein, d. d. Berlin, den 4. Januar 1838. 68

Seite

Sechstes Capitel.

Besondere Ereignisse. — Epimetron. 78

Siebentes Capitel.

Die 18 Thesen des Erzbischofs von Cöln. 97

Einleitung.

Kein Volk kann ohne Religion bestehen, denn so weit meine Völkerkunde reicht, kenne ich weder barbarische noch cultivirte Völker, welche sich ohne Religion hätten regieren lassen. Ja selbst die wildesten Nationen haben sich zu dem Gedanken erhoben, daß sie von einem mächtigern und größern Wesen abhangen; ihre verworrenen und dunkeln Begriffe aber erlauben ihnen nicht, von diesem Wesen sich solche Vorstellungen zu machen, welche der Würde und der Hoheit desselben angemessen sind. Alles, was einem rohen Verstande und einer ungezügelten Einbildungskraft als groß, vortrefflich und schön erscheint, kann für sie ein Gegenstand der Verehrung werden. Da sie selbst grausam, rachedurstig, bösartig sind; da sie ihre Ehre in diesen Eigenschaften suchen, da sie keine andere Tugenden kennen: so können sie sich die Gottheit wohl nicht anders vorstellen. Weil bessere Beweggründe sie nicht zu rühren vermögen, so müssen sie durch Drohungen der Rache einer böswilligen und stolzen Gottheit geschreckt werden. Das Fürchterliche hat über solche Seelen die größte Macht, und das kleinste und verworfenste Ding kann ihrer ungeordneten Einbildung furchtbar werden *).

Daher giebt es kaum etwas Abscheuliches und Niedriges in der Natur, dem nicht von irgend einem barbarischen Volke wäre

*) Hanwey's Reisen. Hptstück 2. in der Berliner Sammlung Bd. 1. S. 464. Ferner Histoire gén. des voyages L. I. J. J. 1484. 1498. S. 172. L. VI. S. 195. 239. 272. aus Bruc u. s. w.

göttliche Ehre erwiesen worden oder noch erwiesen würde. Daher ist es auch kaum möglich, Ausschweifungen und Gräuel zu erdenken, welche nicht an dem einen oder andern Orte der Erde einen Theil des Gottesdienstes ausgemacht hätten. Unsittliche, blutschänderische und widernatürliche Vermischungen, Menschenopfer, Verfluchungen *) — alles, was die feurigste Einbildungskraft Schreckliches und Gräuliches erfinden kann, haben entartete Völker mit dem Scheine der eifrigsten und der reinsten Andacht der Gottheit zu Ehren verübt.

Die Zauberei war oft das wirksamste Mittel, wodurch der Priester sich Glauben und Ansehen verschaffte. Er wurde durch dieselbe desto furchtbarer und geehrter, je größer die Unwissenheit und die Einfalt seines Volkes war.

So ist eine ausgeartete Religion bei so vielen Nationen ein unseliges Werkzeug geworden, die natürlichsten Empfindungen aus den Seelen zu vertilgen und an die Stelle derselben die abscheulichsten Mißbräuche zu setzen.

Wenn sie auf der einen Seite die roheste Unbändigkeit gezähmt hat; so hat sie dagegen auch den Wunsch der Freiheit, selbst den Gedanken davon erstickt, ehe er noch in den Seelen herverkeimen konnte. Sie setzte den Priester in den Stand, ohne Scheu die Macht zu mißbrauchen, welche ihm sein großer Beruf gab. Sie setzte ihn bald auf den Thron, bald neben diesen, bald über denselben, und legte in seine ungerechte Wage das Schicksal der Völker und Könige.

Diese Ehrfurcht, welche so viele barbarische Nationen gegen ihre Priester, Priesterinnen rc. hegten, hatte beinahe keine Schranken, und es ist eine allgemein bekannte Sache, daß das abscheuliche Joch, welches die Hierarchie in gleich dunkeln Zeiten dem ganzen Europa aufgelegt hat, nichts anders, als eine alte Fortsetzung einer alten priesterlichen Tyrannei gewesen ist. —

Wie der Gedanke dem Menschen furchtbarer, über den Menschen erhabener Wesen auch in den rohesten Gemüthern große und mächtige Gefühle erweckte, so mußte derselbe in erleuchteten und

---

*) **Druidaeque circum preces diras sublatis ad coelum manibus fundentes.** *Tacit.* **Annal. XIV. 30.**

wohlthätigen Seelen noch edlere und erhabenere Gesinnungen erzeugen, und die Einen wie die Andern mußten die Erkenntniß und die Verehrung der Gottheit als das wirksamste Werkzeug ansehen, die Menschen zu zähmen und in Ordnung zu erhalten. Je größer die Einsichten dieser Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes waren, desto mehr mußten sie es auch als die erhabenste Pflicht erkennen, die Menschen durch die Betrachtung ihrer Abhängigkeit von der Gottheit zur Tugend, zur Rechtschaffenheit und zur Glückseligkeit vorzubereiten.

In dieser Absicht ordneten sie gottesdienstliche Gebräuche und Ceremonien an, und da die Meisten noch unfähig waren, sich von dem allerhöchsten Wesen reine und seiner Erhabenheit würdige Vorstellungen zu machen; so mußten sie also auch unter ihren Hausgenossen und unter ihren Untergebenen sehr unrichtige, sehr unvollkommene und oft sehr ungereimte Begriffe von der Gottheit ausbreiten.

Selbst die Weisesten mußten ihre Lehre von Gott und von göttlichen Dingen sehr oft nach den schwachen Fähigkeiten und sogar nach den irrigen Begriffen der Ihrigen einkleiden.

So bildeten sich nach den feinern oder gröbern Ideen, die ein Jeder von Güte und Vollkommenheit hatte, sehr verschiedene Vorstellungen von der Gottheit. So bekam dieselbe unendlich mannichfaltige Gestalten. Der Rohe und der Unbändige sah in derselben einen Meister, wie der Mildere einen Vater. Fast ein Jeder verehrte das Bild seiner Einbildung, anstatt des großen Urhebers der Natur. Der Herr dieses unermeßlichen Weltgebäudes, der Vater aller Geister und aller Menschen war bei den Meisten nicht ein allgemeiner Herr und Vater. Der Schöpfer dieses großen Alls, der Beweger und Regierer desselben, war von den Meisten nicht als der Gott Aller angesehen. Er war nur ihr Gott, der Gott eines Mannes, eines Geschlechts, eines Stammes.

Ein ehrwürdiges Haupt eines Geschlechts wurde auch der Priester desselben, und wie dieses seinen eigenen Priester hatte, der in seinen Augen seinen Gott vorstellte *), so bildete es sich auch

*) Hist. gén. des voyages. L. XIII. ch. 7. pag. 11.

ein, seinen eigenen Gott zu haben. Ein besonderes Priesterthum schien eine besondere Gottheit zu erfordern.

Das höchste Wesen wurde noch mehr erniedrigt. Die verwirrte Einbildung setzte bald die Sonne, bald das Feuer, bald die Gestirne, bald ein Thier an ihre Stelle. Alles, wodurch der Weisere über diesen großen Gegenstand dem rohen Verstande seines Untergebenen sich begreiflich machen wollte, wurde nach und nach vergöttert. Daher der Dienst der Bilder und der Thiere.

Doch wir wollen den Schauplatz der heidnischen Religionen verlassen und uns vielmehr zu der christlichen wenden, welche Alles mit sich führt — Tugend, Frömmigkeit u. s. w.

Rom, wie Griechenland hatte bei der Barbarei angefangen, und gleich diesem verfiel es wieder darin, nachdem jenes die glänzendste Bahn vollendet hatte, die irgend ein Staat durchlief. Darum folgte auf wenig helle Tage eine Finsterniß von mehr als tausend Jahren.

Indem also das ungeheure Gebäude der römischen Größe unter seiner eigenen Last erlag; indem dieser Staatskörper durch eine innere Fäulniß verzehrt wurde, entstand in der verdorbensten Provinz desselben die christliche Religion.

Diese göttliche Lehre unterschied sich in ihren ersten Anfängen von allen übrigen Religionen durch die erhabenste Einfalt und durch die reinste Lauterkeit. Durch diese vortrefflichen Eigenschaften ward sie allen Ständen, allen Berufen, allen Verfassungen angemessen. Sie faßte alles Große uud alles Erhabene in sich, welches in allen übrigen Religionen zerstreut ist, und sie war durch keine von den Ungereimtheiten befleckt, welche dieselben entehrten. Sie enthielt das Vortrefflichste in der Sittenlehre und war also die Anleitung zu der wahren Glückseligkeit und zu der Milderung der menschlichen Gemüther.

Eben wegen ihrer Reinheit und ihrer Sanftmuth, eben wegen ihrer verehrungswürdigsten Vorzüge mißfiel die christliche Religion den barbarischen und eiteln Menschen. Schon früh fand der Priester, daß sie die Sinne nicht genug beschäftige und daß sie die Einbildung zu wenig fessele. Er entlehnte daher von einer falschen Philosophie schwärmerische Träume und von der herrschenden Religion blendende Ceremonien. Er vermehrte dadurch sein

Ansehen bei den Unwissenden, welche bereits seiner Lehre beigetreten waren, und er gewann noch viele Andere, denen das Christenthum in seiner wahren Lauterkeit niemals würde gefallen haben. Je mehr er den wahren Geist der Religion erstickte, je mehr er bezaubernde Außenwerke daran fügte; desto mehr unterdrückte er den Geist des Volks. Durch dieses Mittel erweiterte er seine Macht, deren er sich klüglich bediente, den Despotismus der Fürsten zuweilen zu stärken, zuweilen zu mildern, und endlich gar durch seinen eigenen Despotismus zu unterdrücken. Es muß also die christliche Religion aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden:

1) Das wahre, das innere Christenthum ist eine unmittelbare Wirkung der Gottheit. Kein Mensch, keine Philosophie, keine Vernunft können den wahren Glauben und die wahre Heiligung geben. Sie sind Wundergaben, welche nur den Auserwählten eigen sind, und diese Auserwählten machen allein die Kirche aus. Diese sind keinen menschlichen Gesetzen — also auch den priesterlichen nicht, welche von weiter nichts, als von Menschen herrühren — unterworfen. Auf sie hat kein König, kein Fürst, kein Papst ein Recht. Sie ist keiner äußerlichen Form und keiner äußerlichen Verfassung eigen.

2) Das äußerliche Christenthum hingegen ist keine unmittelbare Wirkung Gottes. Es besteht in Gebräuchen, in Ceremonien, in Formeln, welche unter dem Namen der christlichen Religion von den ersten Jahrhunderten derselben an bis auf unsere Zeiten den Völkern in mancherlei Abwechselungen sind vorgeschrieben worden. Es ist die Gestalt, das Kleid, was die Menschen der erhabensten Lehre gegeben haben. Sein Einfluß auf die Sitten, auf die Gesetze, auf die Wissenschaften selbst ist sehr wichtig. Durch dasselbe haben die Geister und die Gemüther aller europäischen Völker einen ganz besonderen Schwung bekommen. Dasselbe hat diesem ganzen Welttheile eine durchaus veränderte Gestalt gegeben.

Die christliche Religion war das vornehmste Werkzeug, durch

welches die Milderung der Gemüther zu einer höhern Vollkommenheit gebracht wurde. In den ersten Anfängen waren ihre Fortgänge sehr schwach und sehr langsam. Wie sie in vielen Stücken die Rohheit der nordischen Völker schwächte, so verstärkte sie dieselben in andern.

Sie bestand bei diesen Barbaren in einigen auswendig gelernten Worten, welche sie nicht verstanden, in einigen Ceremonien, weche ihre grobe Einbildung fesselten, und in Vorurtheilen, welche halbe Unmenschen in so weit bändigten, als es mit dem Ansehen des Priesters verträglich war.

Sie machte aus allen europäischen Staaten eine große Republik und wurde also ein glückliches Band, welches viele feindselige Völker wenigstens in so weit vereinigte, als sie dazu fähig waren. Unvermögend, die entschiedenste Wildheit in Vernunft und Weisheit zu verwandeln, und Ruhe, Friede und Gerechtigkeit unter Unmenschen blühen zu machen, schrieb sie doch ihrer Wuth Ziel, Zeit und Maß vor.

In anderer Hinsicht hingegen war sie das mächtigste Werkzeug, durch welches ganz Europa einer allgemeinen Sklaverei unterworfen wurde. Vielleicht war dieses im Grunde nicht weniger eine Gutthat. Es scheint, daß so rohe Völker nicht anders haben gebändigt, nicht anders zu dem Gehorsam der Gesetze vorbereitet werden können, als durch die härteste Sklaverei, und diesen Vortheil gewährte die Hierarchie diesen Nationen in dem ausgedehntesten Umfange und in der vollkommensten Stärke.

Barbarei und Aberglaube sind eng mit einander verknüpft, und es ist bereits angemerkt worden, wie sehr barbarische Völkerschaften eine mehr als abergläubische Ehrfurcht gegen ihre Priester und Priesterinnen gehegt haben. Dieses Vortheils wußte sich die Priesterschaft vortrefflich zu bedienen. Durch ihn wußte sie dem abscheulichen Gerichte, dem Muster uns'rer peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, der Inquisition viele Völker zu unterwerfen und die Uebermacht der Unwissenheit viele Jahrhunderte hindurch bei denselben unverletzlich zu machen. Durch ihn wußte sie die gleichen Vorurtheile in Europa wieder einzuführen, welche in den

ersten Zeiten der bürgerlichen Gesellschaften den Despotismus der heidnischen Priester unwidersprechlich gemacht hatten.

Indem sie der Christenheit einen Statthalter Gottes zeigte, fesselte sie auf einmal die Einbildung so vieler Völker, blendete sie den Verstand auch der Gescheitesten unter ihnen, und schlug sogar den Muth der Verwegensten nieder. Sobald dieser schreckende Charakter anerkannt war, mußte sich der mit demselben bekleidete Sterbliche über Alles, was auf Erden groß und furchtbar war, erheben. Er mußte bald der Vorsteher, der Oberherr, der Despot derselben werden. Wer Gott unmittelbar vorstellt, dem soll billig alles Hohe und Niedrige gehorchen, dem sind die Großen wie die Kleinen unterworfen, der ist der Richter der Fürsten und der Völker.

Nichts ist bündiger, als diese Schlüsse, und von denselben ist kein großer Schritt mehr zu dem Satze, daß der Statthalter Gottes alle andern Mächte als seine Unterstatthalter anzusehen, und daß er dieselben anzusetzen und zu entsetzen habe.

Alle Ceremonien dieser erniedrigten Religion stimmten mit ihren Grundsätzen überein, die Fürsten sowohl als das Volk unter das Joch der Priesterherrschaft und ihres Oberhauptes zu bringen. Nichts war da vermögend, zu widerstehen. Alle Logik, alle Philosophie, alle Rechtsgelehrsamkeit, alle Theologie, wozu sich die Laien in diesen finstern Zeiten heraufschwingen konnten, reichte nicht zu, den bündigen Beweis aufzulösen, der dem Papste eine unbestreitbare Hoheit über alle Mächte der Erde zuerkannte, weil die bischöfliche Gewalt die Sonne, die königliche hingegen nur den Mond an dem Kirchenhimmel vorstellte.

Papst Innocentius III. sagt in einem im Jahre 1198 erlassenen Schreiben zu dem konstantinopolitanischen Kaiser Balduin: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli; luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti: utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est, universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas; sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus, minor, ut, quanta est inter solem et

lunam, tanta inter pontifices et reges differentia, cognoscatur. Haec autem si prudenter attenderet imperatoria celsitudo, non faceret aut permitteret, constantinopolitanum patriarcham juxta scabellum pedum suorum in sinistra sedere, cum alii reges et principes archiepiscopis et episcopis suis, *sicut debent*, reverenter assurgunt etc. *).

Der gleiche Titel der Decretalen enthält noch andere eben so wichtige Gründe. Die besten Köpfe der mittleren Zeiten haben dieselben bekämpft, aber sie konnten bei ihren Zeitgenossen nicht durchdringen. Ihre Meinung war eine Ketzerei, da galten keine Gründe mehr.

Anstatt Licht, Sitten und Menschlichkeit unter den europäischen Völkern auszubreiten und herrschend zu machen, verstärkte also das verdorbene Christenthum die Unwissenheit, die Unordnung und die Rohheit. Es machte die wildesten Leidenschaften und den ungereimten Hang zum Wunderbaren, welche Große und Kleine tyrannisirten, zu Werkzeugen des priesterlichen Eigennutzes und des bischöflichen Ansehens. Es heiligte alle Unordnungen und alle Gräuel, welche das Einkommen und den Vortheil der Clerisei beförderten. Es umhüllte Alles mit den dichtesten Finsternissen; es drückte alle Seelen danieder; es erfüllte alle Geister mit den abscheulichsten Schreckbildern und mit den ungereimtesten Vorurtheilen.

Gute Sitten konnten in diesen finstern Tagen unmöglich erwartet werden. Rohheit, Gewaltthätigkeit und Unverstand waren bei den Hohen wie bei den Niedern allgemein, und diese Eigenschaften vernichten schon jedes Gefühl von Ordnung und Anständigkeit. Sie sind Unkräuter, welche das Herz des Menschen ganz überwachsen, und welche gar keine mildern Pflanzen darin aufkommen lassen.

Die Vermischung von verschiedenen, meistens rohen Völkern führte auch die Vermischung allerhand meistens barbarischer Neigungen, Gebräuche und Gesetze mit sich. Also war nichts Uebereinstimmendes in der Verfassung und der Regierung der Staaten. Die Könige und die Großen lebten in einer vollkommenen Ungebundenheit, und auch aus dem Betragen der Niedrigen war alle Anständigkeit ver-

*) Cap. 6. X., de majoritate et obedientia.

bannt. Die Unkeuschheit und der Ehebruch waren an der Tagesordnung, und mit dem päpstlichen Hofe wurden auch die widernatürlichen Sünden nach Frankreich verpflanzt *). Der Wucher drückte das Volk und den Adel und reizte dieselben oft, um sich von der Last derselben zu befreien, zu den abscheulichsten und ungerechtesten Grausamkeiten **).

Die Treulosigkeit und die Rachbegierde waren in den rohen Seelen allgemein. Wo schärfere Gesetze den offenbaren Fehden Einhalt thaten, da wurden Vergiftungen und Zaubereien ***) gebraucht, den Abgang derselben zu ersetzen. Die Städte waren voller Unordnung, ohne Polizei und ohne Sicherheit.

Der Aberglaube hinderte vollends alle Besserung der Sitten. Die Censur war der Antheil und die Obliegenheit des Priesters. Um aber der Vertraute aller Verbrecher zu sein, mußte er sich als ein gelinder und beugsamer Richter erzeigen. Da die weltlichen Richter nach einem alten Gebrauche alle Verbrechen mit Geldbußen bestraften; so ergriff der fromme Eigennutz auch den Anlaß, die geistlichen Strafen in Abgaben zu verwandeln, und endlich wurden alle Sünden mit Vermächtnissen an die Priesterschaft getilgt, und mit Hersagung langer, unverständlicher Gebete, mit eiteln Ceremonien und fruchtlosen Wallfahrten gebüßt.

Der Himmel wurde mit lauter Männern besetzt, welche ihre Ländereien und Meierhöfe hienieden gegen Provinzen in demselben hingegeben hatten. In der Hölle brannten nur diejenigen, welche Herz, Verstand und Muth genug gehabt hatten, sich den Eingriffen, den Räubereien und den Mißbräuchen der Geistlichkeit zu widersetzen.

So unterhielt die schlaue Priesterschaft die Unwissenheit, die Ausgelassenheit und die Unordnung.

Indeß war es doch nicht möglich, die Dunkelheit immer und an allen Orten in einem so hohen Grade zu erhalten, als es die eigennützigen Absichten der Geistlichkeit erforderten.

---

*) **Mezerai T. II.** S. 793 **ad A.** 1306.

) Desselben **Abregé T. II. S. 798. **ad A.** 1308. Ferner **T. II.** S. 607. 638. 836.

***) **Mezerai T. II.** S. 271. 474. **ad A.** 1000. **pag.** 827. 829. **ad A.** 1315. 1316.

Die glücklichen, oder besser zu reden, die unglücklichen Umstände, welche derselben eine so ausnehmende Uebermacht ertheilt hatten, verminderten sich allmählich. Die erweiterten Bedürfnisse der nordischen Völker brachten dieselben durch den, obwohl sehr langsam auflebenden Handel in ein enges Verhältniß mit den reichsten und glänzendsten Städten Italiens. Selbst die Geschäfte der Kirche setzten Westen und Norden mit Italien in die genaueste Verbindung und beförderten die glückliche Veränderung. Rom, der Sitz der Hierarchie, wurde aufs Neue das Haupt der Erde und der Mittelpunkt der Vereinigung aller europäischen Völker. Dessenungeachtet waren alle Fortgänge der Milderung, der Freiheit, der Sitten unendlich langsam, indem sie bei jedem Schritte unzählige Hindernisse vor sich fanden. So rang Europa viele Jahrhunderte mit der Barbarei. Nur wenige vortreffliche Geister sahen die Uebel ein, welche den Staat und die Kirche drückten; nur wenige durften laut wider die eingerissenen Verderbnisse reden. Der Verstand derer, die Macht und Ansehen besaßen, war noch mit zu dichter Finsterniß umhüllt, um durch solche Männer erleuchtet zu werden. Indeß wurden doch die Gemüther derselben durch sie erhitzt; indeß waren doch die Kaiser und Könige froh, durch solche mit Waffen wider die Eingriffe der Geistlichkeit versehen zu werden. Solche muthige und seltene Geister erfüllten allmählich Alles mit Klagen wider die Mißbräuche, und sie brachten es endlich dahin, daß, um die Kirche an Haupt und Gliedern zu verbessern, mit großem Geräusch ungeheure Versammlungen angestellt wurden. Was war aber der Erfolg davon? Wie man solchen von der versammelten Geistlichkeit erwarten konnte. Sie schüttelte von sich selbst das Joch, so gut sie konnte, ab. Sie bestätigte die Mißbräuche, die ihr vortheilhaft waren. Sie gab denselben eine vernünftigere und dauerhaftere Gestalt und machte die erleuchteten und herzhaften Helden, welche den allgemeinen Eifer rege gemacht hatten, unter dem fürchterlichen Namen von Ketzern zu traurigen Opfern desselben.

Zu derselben Zeit, wo auf diese Weise die ganze hohe Geistlichkeit der römischen Kirche zur Fortpflanzung der Unwissenheit und zur Befestigung der Hierarchie versammelt war, wurde die

Buchdruckerkunst erfunden, eine vortreffliche und kostbare Kunst, die furchtbarste Feindin der Finsterniß und des Aberglaubens, obgleich sie zuweilen auch gezwungen wird, das Werkzeug und die Dienerin derselben abzugeben. Es war ein göttliches Geschenk, welches der Zufall in dieser Zeit dem Genie und der Freiheit machte; eine Kunst, Copien mit sonst unmöglicher Geschwindigkeit zu verfertigen; ein Geheimniß, Ideen zu verewigen und die Eroberungen der Vernunft ins Unendliche fortzusetzen; ein Zaubermittel, das dem in seinem Zimmer unbemerkt Meditirenden in einem Augenblicke hunderttausend Zuhörer und Schüler verschafft. —

Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts waren die Gemüther in den meisten europäischen Ländern zu großen Veränderungen vorzüglich aufgelegt. Alle Klassen der Staaten waren mit Leuten angefüllt, welche ihre in Bewegung gebrachte Einbildung nach höhern Gütern lüstern und mit ihrem Stande unzufrieden machte. Einige strebten nach Freiheit, Andere nach Macht, Andere nach Wahrheit. In allen Klassen erwarteten die erleuchteten und stärkern Geister von einer gänzlichen Umkehrung der Umstände ein besseres Schicksal. Daher fanden nun diejenigen, welche die abscheulichen Mißbräuche der Kirche einsahen, einen so leichten und allgemeinen Beifall.

Arnold von Brixen, Wiclef, Huß und andere große Männer, welche in den vorhergehenden Jahrhunderten die Lehre der Kirche und die Sitten ihrer Diener zu verbessern unternommen hatten, lebten noch mit einer allzu unbeweglichen, mit einer allzu rohen Menschenart. Die Geister ihrer Zeitgenossen waren noch nicht empfänglich genug, um durch das wohlthätige und heilsame Licht der Wahrheit entflammt zu werden. Luther, Zwingli und Calvin waren glücklicher. Sie trafen ganz Europa in einer Verfassung an, wo es nur eines Fünkchens bedurfte, um dasselbe von einem Ende bis zum andern in Flammen zu setzen.

Dieser Funke war das auflebende Licht der Wissenschaften. Wie Unwissenheit und Aberglaube die Sklaverei erzeugen und stärken, so führt eine aufgeklärte Denkungsart den Haß gegen die Knechtschaft mit sich. Die sich ausbreitende Kenntniß der Grundsprachen, in welchen die Offenbarung verfaßt ist; die durch die Uebersetzung derselben erleichterte Lesung und Erwägung der heiligen Bücher,

woraus sie besteht; die Bekanntschaft, welche die bessern Geister mit den Vätern und mit den Geschichtschreibern der Kirche machten, waren vorzüglich die glücklichen Mittel, die große Abwechselung zu beschleunigen. Die kostbaren Vortheile, welche die entstehende Kirche genossen hatte, die Freiheit und die Reinheit, welche dieselbe in ihren ersten Jahrhunderten beglückt hatten; die Sklaverei, unter welcher die Gläubigen der damaligen Zeiten seufzten, das Verderbniß, welches alle Stände, und vorzüglich die Geistlichkeit entehrte; die Widersprüche zwischen den einfachen und deutlichen Aussprüchen der heiligen Schrift und den ungereimten und dunkeln Lehren der Kirche: Alles dieses leuchtete allzu hell in die Augen. Die bessern Geister mußten nur allzu deutlich gewahr werden, daß das Meiste, was sie bisher als göttlich verehrt hatten, ein Gewebe von den elendesten menschlichen Erfindungen wäre, und daß geheiligte Mißbräuche den Glanz und die Würde der Religion, die Reinheit der Sitten, die Wohlfahrt der Staaten, das Ansehn der Fürsten und die Freiheit der Bürger auf die schändlichste Weise unterdrückt hätten. Entdeckungen von einer solchen Wichtigkeit, die in verschiedenen Ländern zu einer Zeit gemacht und ausgebreitet wurden, wo die erhitzte Einbildungskraft den Hang zur Neuerung überall rege gemacht hatte, mußten nothwendig durchgehende Erschütterungen verursachen, und sie brachten endlich die glückliche Verbesserung der Kirche zu Stande.

Abscheuliche politische Ungewitter begleiteten diese Verbesserung, entfernten die gesegneten Früchte derselben und machten eine Zeitlang den Zustand der Menschheit eher schlimmer, als besser. So einnehmend die Reize der Wahrheit für die bessern Geister waren, so mächtig die Empfindung des Großen, des Schönen, des Erhabenen, die glücklichern Köpfe dahinriß; so große Erbitterung verursachte bei denen, welche noch durch die Bande des Eigennutzes oder der Unwissenheit an den alten Vorurtheilen hingen, der kühne Widerspruch, dessen sie bisher so wenig gewohnt gewesen waren, der hartnäckige Stolz des Idiotismus und der halben Gelehrsamkeit, ihr übermäßiger Haß wider Alles, was ihren Begriffen zuwiderlief. Der Verfolgungsgeist, welcher denselben eigen ist, mußte durch den plötzlichen Durchbruch eines so unerwarteten Lichtes in die äußerste Gährung gebracht werden, und daher entstan-

den Leidenschaften, gelehrte Kämpfe und Controversen, welche die Gelehrsamkeit und die Religion selbst entehrten.

Diese Uebel versetzten diejenigen, welche die alten Mißbräuche beibehalten hatten, mit denen, welche dieselben verwarfen, in die abscheulichsten Mißverhältnisse. In dem Innern einer jeden Kirche selbst entstanden neue Mißhelligkeiten und gleich bittere Zwiste. Der Geist der Unterdrückung bemächtigte sich nun auch derer, die kaum ihre Freiheit erfochten hatten. Selbst diejenigen wollten nun Andern das Joch auflegen, welche dasselbe erst von sich abgeschüttelt hatten; auch diese wollten nun allen das Denken untersagen, welche nicht denken wollten, wie sie. Die Philosophie wurde selbst von denjenigen unterdrückt, welchen sie die besten Dienste geleistet hatte. Sie wurde bei diesen, wie sie es bei ihren Gegnern schon war, ein Theil der Theologie und ein Gegenstand der Gesetze. Theologische Facultäten und Parlamente gingen gar so weit, grammatikalische Zänkereien zu entscheiden. In jedem Lande wurden diejenigen verfolgt, deren Logik sich nicht nach den Vorschriften des Landesherrn oder seiner Geistlichkeit fügen wollte, und wer etwas gelten wollte, mußte mit seinen geistlichen Obern gegen diejenigen zu Felde ziehen, welche anders dachten, als sie. Die Polemik wurde die herrschende Gelehrsamkeit, und der beste Controversist war der größte Mann.

So war die Freiheit zu denken, oder doch über des Weisen würdige Gegenstände zu denken, den besten Köpfen versagt, und deßhalb sahen sie sich genöthigt, ihre Nachforschungen auf kritische Gegenstände einzuschränken. Da war es ihnen erlaubt, der Wirksamkeit ihres Geistes einen ungehemmten Lauf zu geben. Sie durften einen Satz des Scotus oder eine Meinung des Thomas nicht in Zweifel ziehen, wenn sie von ihrer Partei gut geheißen waren; aber über die Lesart eines Verses von Homer oder einer Stelle von Cicero durften sie frei ihre Gedanken eröffnen. Die besten Köpfe des Zeitpunktes, von der Kirchenverbesserung an bis auf Baco und Galilei, widmeten also alle ihre Bemühungen der alten Literatur, und diese bereitete die Geister allmählig zu einem bessern Lichte vor.

Doch lassen wir vergangene Jahrhunderte vergangene Jahrhunderte sein, kehren wir vielmehr in unser sogenanntes cultivirtes

Jahrhundert zurück: und man muß staunen, wie ein sonst braver Mann, der Erzbischof Freiherr Droste zu Vischering, die Güte seines erhabenen Monarchen, Friedrich Wilhelms des Gerechten, gemißbraucht, seine vaterländischen Gesetze mit Füßen getreten und leider! nur gestrebt hat, die Amalgamirung der christlichen Kirche zu verhindern und den Geist der alten Zeit und der Verworrenheit hervorzuzaubern. Dieses wollen wir im Nachfolgenden betrachten und nach Kräften beleuchten, wobei wir jedoch uns alles Vorurtheils überhoben haben, indem wir als Deutsche eine deutsche Angelegenheit nur rein deutsch untersuchen wollen.

Vielleicht möchte es Einige geben, die diese Einleitung für zu weitläufig, unzweckmäßig und zur Sache nicht gehörig hielten. Diesen diene zur Antwort, daß ich die Mißbräuche in der ganzen christlichen Kirche von ihrer Entstehung an habe rügen wollen, die auch jetzt noch stattfinden, und die man gern mit dem Mantel christlicher Liebe zudeckt. Sie sind aber da, und noch jetzt da in unserm aufgeklärten Jahrhundert, wo die Geistlichkeit ihre früher usurpirte Gewalt so gerne wieder an sich reißen möchte. Aber sie versucht dieses vergebens. Ein deutscher Fürst reiset nicht mehr nach Rom, um barfuß und im Büßergewande nicht gethane Sünden Sr. Heiligkeit in Rom abzuflehen; ein deutscher Fürst ist Herr in seinem Lande. Dixi.

Erstes Capitel.

Der Erzbischof von Cöln als General=Vicar zu Münster.

Bei der Entsetzung des Erzbischofs von Cöln von Seiten der Preußischen Regierung dürfte es nicht unwichtig sein, einen Akt seiner frühern Wirksamkeit als General=Vicar der Diöcese Münster in Erinnerung zu bringen, welcher mit dieser Katastrophe in genauer Verbindung steht.

Bald nach der im Jahre 1818 erfolgten Errichtung der Universität zu Bonn wurde der damalige Professor Hermes von der Akademie zu Münster als Professor der katholischen Theologie an die neu errichtete Universität berufen und galt als eine der wichtigsten Erwerbungen für dieselbe. Hermes hatte in Münster ganz nach denselben Grundsätzen gelehrt, nach welchen er in Bonn zu lehren fortfuhr, und es war ihm nicht das mindeste Hinderniß von dem damaligen Vorsteher der Diöcese, dem General=Vicar Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering in den Weg gelegt, noch waren die Theologen dieses Sprengels verhindert worden, die Vorlesungen von Hermes zu besuchen. Allein bald nach seiner Berufung nach Bonn verbot der General=Vicar den Theologen seiner Diöcese den Besuch dieser Universität, und den Grund dazu mußten die früher in Münster selbst geduldeten Lehren von Hermes hergeben *). Man konnte sich dabei des Gedankens nicht erwehren, daß auch andere Beweggründe noch im Hintergrunde lägen. Die Errichtung einer rheinischen Universität that der Aka=

*) Heiliger Mann, vergiß den Grundsatz nicht: „De mortuis nil nisi bene!“

demie in Münster wesentlichen Abbruch, denn bis dahin waren nicht nur fast alle katholischen Theologen des preußischen Westphalens, sondern auch mehrere Rheinländer, die Osnabrücker, Oldenburger u. s. w. nach Münster gekommen, von welchen nun ein Theil nach Bonn ging. In Bonn ferner athmeten die katholischen Theologen dieselbe Luft mit protestantischen Studenten *), hörten auch wohl ein Collegium über philosophische Disciplinen bei einem protestantischen Professor **), obwohl die preußische Regierung, so viel irgend thunlich war, dafür sorgte, daß auch in allen andern Facultäten katholische Lehrer angestellt wurden. Genug, der General-Vicar Droste beschloß, so viel an ihm lag, der Entwickelung der neuen Universität in den Weg zu treten, und erließ das genannte Verbot an seine Diöcesanen ***).

Das preußische Ministerium und das Oberpräsidium zu Münster versuchten mit derselben Langmuth, wie sie jetzt und stets geübt haben, alle möglichen Mittel, den starrsinnigen Mann zu mildern Entschlüssen zu bringen. Es wurden ihm die Folgen vorgestellt, die seine Maßregel gegen Bonn herbeiführen würde, indem der Staat seinen auf die Anstalt gelegten Bann ****) durchaus nicht dulden könne, man werde Repressalien irgend einer Art in Anwendung bringen, namentlich, wenngleich mit Widerstreben, dasselbe gegen die katholische Facultät in Münster verfügen müssen, was er in Beziehung auf seine Diöcesanen gegen Bonn versuche, nämlich die Vorlesungen der genannten Facultät so lange zu suspendiren, bis er seine Decrete gegen Bonn zurücknähme. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, welche traurigen Folgen dieses gerade für die Theologen seiner Diöcese haben würde, die ihm doch am meisten am Herzen liegen müßten, indem sie dadurch in ihren Studien unterbrochen, in der Erreichung ihres Lebensziels aufgehalten, manche vielleicht in der erzwungenen Mußezeit auf Abwege gebracht würden, — abgesehen von den allgemeinen Wirkun-

*) Das war doch wohl kein Verbrechen!

**) Das mußte freilich für den Freiherrn zu Vischering ein ungeheurer Anstoß sein, weil er sich zu der allein seligmachenden Kirche bekennt.

***) Menschenverstand wollte also der Herr Erzbischof nicht predigen lassen, aber Menschenunverstand.

****) Herr, siehe dein Volk an!

gen solcher Zerwürfnisse auf den Frieden der Gemüther im Lande. Man suchte das menschliche Gefühl in diesem Manne rege zu machen und bot ihm die glimpflichsten Vergleichsbedingungen an, so daß er nur um Weniges nachzugeben brauchte, um ein großes Uebel von Hunderten junger Leute, deren Wohl und Wehe zum großen Theil in seiner Hand lag, abzuwenden. Es wurde dazu die Vermittelung eines der frömmsten Männer, die Westphalen jemals besessen hat, des seligen Overberg, eines Mannes von kindlicher Reinheit des Gemüths, von edler Menschenliebe und der aufrichtigsten Sinnesart, eines Katholiken, bei welchem es sich zeigte, wie die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses kein Hinderniß der reinsten menschlichen Achtung und Anhänglichkeit sein dürfe, — denn er war gleich hochgeachtet und geliebt von Protestanten wie von Katholiken, — die Vermittelung dieses trefflichen Mannes wurde in Anspruch genommen und er unterzog sich derselben mit freudiger Hoffnung, die jungen Leute, die ihm wie Kinder am Herzen lagen, vor einem großen Uebel zu bewahren.

Allein Männer, wie der General-Vicar und nachherige Erzbischof Droste zu Vischering, haben nur ein kirchliches System; die menschlichen Gefühle treten, wenn sie mit diesem in Collision kommen, völlig in den Hintergrund. Er wich nicht eines Haares Breite von seinem Wege ab, und so mußte die einstweilige Suspension der theologischen Facultät zu Münster vollzogen werden.

Die Regierung, um den Nachtheil für die Studirenden, die als unschuldige Dritte unter dem Conflikte der Behörden leiden mußten, zu mildern, ließ es stillschweigend geschehen, daß, obgleich die öffentlichen Vorlesungen der theologischen Docenten geschlossen blieben, doch im Priesterseminar die nöthigsten derselben, besonders für Diejenigen, welche der Vollendung ihrer Studien nahe waren, fortgesetzt werden durften, und daß auch solche Studirende daran Theil nahmen, welche nicht zu den Seminaristen gehörten, so daß der Nachtheil für die Studirenden sich verminderte. Auch hatten die Vorlesungen der philosophischen Facultät ungestört ihren Fortgang. Und ebenfalls wurde nun durch alle Mittel die Ernennung eines Bischofs für das Bisthum Münster in der Person des Fürst-Bischofs von Corvey, Freiherrn von Lüning, beschleunigt. Dieser hob, nach dem Antritte seines Amts, die Verfügung gegen den

Besuch von Bonn auf, und so wurde auch die theologische Facultät in Münster wieder eröffnet.

Nach der kurzen Verwaltung des Bischofs Lüning wurde der Bruder des gewesenen Erzbischofs von Cöln, Freiherr Caspar Clemens Droste zu Vischering, zum Bischof von Münster gewählt, und obwohl die sehr streng katholischen Ansichten dieser Familie Manchen nicht ohne Bedenken bei dieser Wahl ließen, so mußte man doch den Sinn der preußischen Regierung loben, welche zur Erhaltung eines innigen religiösen Sinnes ihrer katholischen Unterthanen, zur Bewahrung einer ernsten kirchlichen Zucht, und zum Beweise ihrer Achtung gegen die katholische Kirche, einem so allgemein wegen seiner Frömmigkeit geachteten Manne die Verwaltung einer der wichtigsten Diöcesen der Monarchie anvertraute. Und der Bischof von Münster hat auch das Vertrauen des Königs durch ein gemäßigtes Verfahren in den Verhältnissen mit der Regierung, durch Sorgfalt in der Verwaltung seines Sprengels und durch die Wahl verständiger Rathgeber, welche die Sorge für ihre Glaubensgenossen mit der Achtung gegen eine billig denkende Regierung zu vereinigen wußten, gerechtfertigt.

Der ehemalige General-Vicar Droste lebte indeß in der Zurückgezogenheit als Privatmann, ein stilles frommes Leben, höchst achtungswerth durch seine Wohlthätigkeit gegen Arme, durch die aufopfernde Sorge für Leidende in den Krankenhäusern und durch die Strenge gegen sich selbst, indem er sich auf das Nothwendigste beschränkte, um nur den Bedürftigen geben zu können. Es ist eine Wahrheit, daß er in der schlechtesten Hütte leben könnte, um seine Pflicht als Helfer in der Noth und als Seelsorger erfüllen zu können. In dieser Stellung hätte er bleiben müssen; zum thätigen Berufe als Geistlicher im unmittelbaren Verkehre mit den Menschen, wo möglich einer bestimmten Gemeinde, hat ihn die Natur bestimmt. Die größern Verhältnisse, namentlich mit einer Regierung von einem andern Religionsbekenntnisse und bei einer gemischten Bevölkerung liegen über seiner Fassungskraft. Daß die Vorsehung ihre höhern Zwecke dabei haben könne, im Laufe der Geschichte die verschiedenen Glaubensbekenntnisse in eine bürgerliche Vereinigung zusammen zu bringen, katholische Unterthanen unter protestantische Fürsten und

protestantische unter katholische zu stellen, und so die christlichen Confessionen neben einander zu ordnen, damit sie in dem menschlichen Lebensverkehre Duldung lernen, den Menschen, ja den Christen, in dem Andersglaubenden ehren, sich an- und durcheinander läutern möchten, damit die Religion nicht zu einer leblosen Form erstarre; und wie mit der Duldung dennoch eine innige Anhänglichkeit an die Religion der Väter und die von Kindheit auf theuer gewordene Kirche verbunden sein könne: solche Gedanken freilich finden in dem Kopfe und Herzen eines Mannes, dessen ganzes Wesen in seinem kirchlichen Systeme aufgegangen ist, keinen Raum.

Erstaunen mußte daher ein Jeder, der diesen Mann kannte, bei der Nachricht, daß die Preußische Regierung seine Wahl zum Erzbischofe von Cöln, als Nachfolger eines Grafen Spiegel, zugegeben habe. Die Vorgänge in Münster konnten noch nicht vergessen sein; es war noch derselbe Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dieselben Referenten im Ministerio. Daß der Mann kein anderer geworden sei, konnte Jeder, der mit ihm in Münster lebte, bezeugen, ja, ein solcher Mann kann wesentlich kein anderer werden bis an sein Ende. Was hat also die Regierung zu einem so bedenklichen Schritte bewegen können? Aeußere Rücksichten sind nicht wohl denkbar, welcher Vortheil konnte der Regierung daraus erspießen, welcher Nachtheil abgewendet werden? Es müssen daher doch wohl innere Gründe gewesen sein: Achtung gegen die geistlichen Tugenden des Erzbischofs, der Wunsch, einen frommen und ernsten Vorsteher der wichtigsten Diöcese den westlichen Provinzen zu geben, welcher die Achtung der Geistlichkeit und des Volkes besäße: also Rücksicht auf das Wohl der katholischen Unterthanen. Es können, wie gesagt, nur uneigennützige Beweggründe gewesen sein, denn daß die Regierung keinen bequemen Kirchenfürsten an ihm haben werde, ungeachtet des von ihm unterschriebenen Reverses, sich gemäßigt betragen zu wollen, konnte auch der Kurzsichtigste erkennen. Also warum, wenn dem Könige und der Regierung nicht die Kirche selbst am Herzen lag, einen solchen Mann zulassen, und nicht einen schwächern, unbedeutendern, und deßhalb nachgiebigern, mit welchem man leichter fertig werden konnte? Wenn die Regierung

Tadel verdiente, so wäre es in der That nicht deßhalb, weil sie den starren und eisernen Mann endlich unschädlich gemacht hat, sondern weil sie zu vertrauensvoll war, als sie seine Einsetzung gestattete, und zu langmüthig, da sie ihn so weit in seinem Widerstande und in dem Verderben der Stimmung des Volkes gegen die väterliche Regierung des Königs vorschreiten ließ.

Und nach solchen Vorgängen, welche am klarsten Jedem, der sehen will, den guten Willen der Preußischen Regierung für das Wohl ihrer katholischen Unterthanen darthun, deren Folgen aber leider! betrübend genug geworden sind, erdreisten sich öffentliche Blätter, namentlich die Würzburger Zeitung, zu den giftigsten Artikeln. Und eine deutsche Regierung duldet es, daß so Etwas gedruckt werde! Wo mögen wir da die Hand einer Censur erblicken, welche Aufreizung der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in einem befreundeten Lande doch wahrlich verhindern sollte!

Es ist leider! nicht zu verkennen, daß ein böses System der Aufregung der katholischen Unterthanen gegen ihre protestantischen Landesherren durch mehrere Länder geht. Mögen die Regierungen durch Billigkeit und Milde, so wie durch wohlwollende Fürsorge beweisen, daß ihnen das Beste ihrer katholischen Unterthanen werth und theuer ist, und daß sie die Selbstständigkeit der katholischen Kirche zu ehren wissen, aber auch durch Festigkeit und Consequenz zur rechten Zeit an den Tag legen, daß sie ihre eigenen Rechte nicht von herrschsüchtigen Priestern mit Füßen treten lassen.

Zweites Capitel.

Päpstliche Bulle, Rom den 16ten Juli 1821, wegen Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der katholischen Kirche des Preußischen Staats nebst der Königlichen Sanction.

Seine Majestät der König von Preußen erließ unterm 23sten August 1821 an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Königliche Sanction der vorgenannten päpstlichen Bulle:

»Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16ten Juli d. J. datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25sten März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind. Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staates, unbeschadet. Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen. Berlin, den 23sten August 1821. Friedrich Wilhelm.«

Die officielle Uebersetzung der päpstlichen Bulle lautet, wie folgt:

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zu ewigem Gedächtniß. Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm, König von Preußen, dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen. Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist. Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern. Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begränzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen. Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandlung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich

nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem anderen Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben seyn sollen. Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Razynski, ihres letzten Erzbischofs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Culm. Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen. Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erz-Bischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen. Was anlangt das Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Költn, so errichten Wir in demselben zwo Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen. Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Kanonikaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Kapitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwo Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen. Die Kapitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwo Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfründen. In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Kapitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu

Kulm wird bestehen aus zwo Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen. Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vorbehalten sey, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Reichs umzugestalten. Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels seyn; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat. Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt seyn, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind. Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domkapitel, so itzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Zeremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen die es jetzo angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen. Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts-Würden, Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu

deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Kathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sey, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein, soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben. Was aber für jetzo die neue Zusammensetzung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten seyn sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Kapitel des Preußischen Reichs, von den Würden, Canonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. —

Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularien und Vikarien zu seyn, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maaßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte. Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselben Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareyen aber oder Pfründen, in was für einen Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe. Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins Belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 ausser Gang gebracht worden ist, in jenen diesseit Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Kölln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammen gesetzt seyn werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sey durch Todesfall extra

curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Kölln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici kapitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihren Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtiget seyn. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Kapiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein. In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Kapitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können. Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung, die der römische Pabst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen. Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder ueu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel, ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größeren Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen. Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer

ehrwürdigen Brüder jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise: Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Kölln soll gebildet werden aus sechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diözes Aachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Kölln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Kölln und Aachen auch die sogenannten Kantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormägen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des Preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Kantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Kantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Kapitular-Vikariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfs-Pfarreien und Neben-Kirchen auf Preußischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Neben-Kirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungs-Bezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungs-Bezirke Kölln, Düsseldorff, und Koblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen. Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischofs von Mecheln entziehen, und der Metropolitan-Kirche zu Kölln überweisen, wird innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs aus sechs hundert und vier und dreißig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem

linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungs-Bezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Koblenzer Regierungs-Bezirks folgende: als die Stadt Koblenz und die Kantonal-Kirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kreuzenach, Kaisersesch, Kirchberg, Kirn; Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfs-Pfarreien und Neben-Kirchen. Weiter aber aus Hundert und zwei und dreißig, theils Kantonnal- theils Hülfs-Kirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801. zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Kapitular-Vikariat zu Trier einstweilen waren anvertrauet worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preußischen Gebiets, die vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801. davon getrennt worden, und dermalen dem apostolischen Vikar zu Ehrenbreitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angränzenden Gebieten der Fürsten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen. Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Kölln angehört, bilden ihre innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs belegenen zwei hundert sieben und achtzig Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Gränzen belegenen, und zu ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, die Macht vorbehalten in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außer dem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Köllner Diözes gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachner-Diözese die Kanton-Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der Nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzoges von Orleans gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischofe von Münster zu beständiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück widerruflich anvertraut waren. Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Kölln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der

vormaligen Erz-Diözes Kölln: die Dekanate Meschede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Tochterkirchen, ferner das Commissariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, welche von der Diözes Osnabrück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diözes Maynz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepfften, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Dekanate und den Dekanaten Beuren, Bischofbrode, Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthum Waldeck, sonst zum köllnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt seyn wird. Indeß sollen alle von den Diözesen Köln und Osnabrück, wie vorbesagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vikar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von Diözes Maynz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars anvertraut werden. Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, seit der letzten Diözesanumschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Dekanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diözese Culm abgetreten werden. – Dazu kommen die Dekanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diözes von Wrazlawek ge-

hörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vikariats zu Danzig gestellt; sodann: die Dekanate Ostrzeszow und Kempen, die von Diözes Breslau abgelöst werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitan=Kirchen anlangt; so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs darüber die näheren Verfügungen zu treffen. Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Culm, die Suffragan ist des Erzbischofs von Gnesen und Posen, wird bestehen, aus zweihundert und funfzehn Pfarreien, nämlich aus den Dekanaten: Lessen, Rehden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmsee und Gurzno mit ihren Hülfs=Pfarreien und Tochter=Kirchen; sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Mōwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözes Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Kapitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu sein bedünken wird, den Bischof und das Domkapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde. Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobnes vormals exemtes Kloster), Wittechenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Kollegiatstifts von St. Peter zu Bauzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Ueberhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf Oesterreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen. Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittel=

bar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Culm getrennten Dekanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel Einhundert und neunzehn Pfarreien in sich fasset. Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jechliches Diöcesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft, kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren. Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hiedurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen. Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten. Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochter-Kirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun. In Erwägung aber des großen Umfangs der

Kirchsprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Kölln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge. Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Kölln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Kölln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß eigene Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Kapiteln gesagt worden ist. Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat: Es sollen auf die, namentlich dazu

angewiesenen Staats=Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözes zukünftig ein solches Jahr=Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar=Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats=Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was damit für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch beschwert bleiben werden, so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrage der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sey; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichen Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet seyn, jeder Kirche eine dergleichen

Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern. Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Kölln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tausend Preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm Acht Tausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diözes, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzet, vor der Hand keine Veränderung Statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden. Gleichermaaßen wird das Metropolitankapitel zu Kölln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zwei Tausend Preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit Eintausend Zweihundert Thalern: für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler. Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden: Eintausend Thaler; jedem der beiden Jüngsten: Achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico Einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner Zweihundert Thaler. In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler. In dem Domkapitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler. In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem

Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Kanonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler. In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico der die Scholasterpfründe hat Eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Eintausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler. Anlangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu lassen. Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog. Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat. Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv. Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvey und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden. Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchstfreigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise. Und da der Durchlauchtigste König von Preu-

ßen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen. Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvey heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifikal-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Kölln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußischen Reichs zu verwenden. Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folget: die Kirche zu Kölln mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend Einhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu Sechshundert sechs und sechzig und Zweidrittel Gulden. Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniß bei: zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt seyn, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen. Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eigenen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl

überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorial=Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen. Es soll aber dieser Brief und Alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu seyn behaupten (sie mögen seyn wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem andern in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Bestimmung der Betheiligten ermangeln, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet: noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter der Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns, aus päbstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sey welches Ansehens er wolle, belästiget, gestöret, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden. Auch soll nicht dawider seyn: »daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben,« ferner: »daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören« und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päbstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte

und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päbsten und in den Provinzial= oder General=Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige was Obigem entgegensteht. Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu Statten kommen soll. Niemand also, wer er auch seyn möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung, und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke. Gegeben Rom an der Kirche dr heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

Drittes Capitel.

Konflikt der Königlich Preußischen Regierung mit dem vormaligen Erzbischof von Cöln, Freiherrn Droste zu Vischering, mit Actenstücken belegt.

Leider! ist es in Deutschland noch immer nicht so weit gekommen, daß alle Reibungen zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen ganz und gar aufhören. Selbst im aufgeklärten Preußen erhob sich die Hyder des Obscurantismus unter dem Protektorat des vormaligen Erzbischofs von Cöln Freiherrn Droste zu Vischering; allein mit Sicherheit ist zu erwarten, daß diese humane Regierung ihrem wohlwollenden Streben den Sieg verschaffen werde. Das Ereigniß ist für die Zeitgeschichte jedenfalls von außerordentlicher Wichtigkeit, und es ist zu hoffen, daß die Bestrebungen dar Ultramontaner für einige Zeit werden eingeschüchtert werden. Leider! scheint die christliche Liebe vor dem starren Glauben immer mehr zurückgedrängt zu werden, und während in der letzteren Zeit die Fürsten Deulschlands Alles aufboten, ihre Völker einander zu nähern und sie in einer geistigen Einheit zu vereinen, suchen Manche geflissentlich die religiöse Scheidewand immer höher aufzuführen, und nicht nur die verschiedenen deutschen Völkerstämme, sondern selbst die Bewohner eines Landes zu trennen oder fern zu halten. Jetzt thut ein Johannes noth, der Liebe und Versöhnung lehrt! —

Seit längerer Zeit wird wohl von weiter Nichts mehr gesprochen, als von dem Streite zwischen dem Königlich Preußischen Ministerio und dem Erzbischofe von Cöln. Als Veranlassung dazu hat man die Bestimmung des Bischofs hinsichtlich der ge-

mischten Ehen, daß nämlich nur dann ein Protestant mit einer Katholikin oder umgekehrt getraut werden sollte, wenn beide Theile vorher versprächen, daß die Kinder katholisch blieben; so wie die Unterdrückung der Hermesischen Lehre und einiger Professoren in Bonn und Lehrer in Cöln, durch den Erzbischof, und endlich einige andere Reformen, die dieser vorgenommen. Das Ministerium ersuchte den Erzbischof, entweder die bestehenden Reformen zu lassen, oder seine Entlassung zu nehmen. Dieser aber hat darauf erklärt:

»daß er so wenig das Eine thun könne, wie das Andere thun wolle; er sei vom Papste in seiner Würde als Erzbischof bestätigt, und werde diese deshalb nicht freiwillig aufgeben. Auf den Gehalt, 12000 Thaler, den er vom Staate beziehe, sei er übrigens gern erbötig zu verzichten, und das Königliche Gebäude, den erzbischöflichen Palast, den er bisher bewohnt, augenblicklich zu räumen. Er sei gewohnt, sparsam zu leben, und werde sich dann durch milde Geschenke zu unterhalten wissen.«

Etwas Mehreres darüber später. Indeß soll dieser Krieg, der bisher doch nur als ein Federkrieg zu betrachten ist, Streitlustige beiderlei Confessionen hervorgerufen, die sich am 15ten November Abends in der Herberge die Köpfe blutig geschlagen haben. Der Sieg ist der Mehrzahl, den evangelischen Tischlergesellen, geblieben. Welche andere unabsehbare Uebel könnte ein so starrsinniger Prälat noch hervorrufen, wenn die Regierung nicht einschritte! —

Nicht Europa allein, sondern die ganze civilisirte Welt kann von der Weisheit und Loyalität der Königlichen Preußischen Regierung mit der größten Zuversicht erwarten, daß selbige nicht fähig sei, ihre katholischen Unterthanen, so wie die katholische Kirche überhaupt *), durch Maßregeln zu kränken, welche als drückende Rechtsverletzungen erscheinen müßten, wofern sie wohl motivirten Gegenvorstellungen nicht volle Gerechtigkeit werden ließe. Nein,

---

*) Wie die, Capitel zwei, wörtlich angeführte und von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, ihrem wesentlichen Inhalte nach genehmigte päpstliche Bulle genügend darthut.

so Etwas darf die civilisirte Welt von Seiten der toleranten Regierung Preußens nicht befürchten. Hat sie doch durch ihre an das Cölner Domcapitel ergangene Aufforderung klar genug zu erkennen gegeben, daß es ihr nicht einfalle, die Schranken ihrer Befugnisse je zu überschreiten, und deßhalb — die Entscheidung in der erzbischöflichen Angelegenheit dem heiligen Stuhle überlasse. Deßhalb wurde auch der Königlich Preußische Gesandte am päpstlichen Hofe Herr von Bunsen nach Rom zurückgeschickt, wo man hoffte, daß endlich durch dessen Vermittelung, und durch die Mitwirkung des Unterstaatssecretairs Capaccini die Professoren Braun und Elvenich sich mit dem Papste über die Hermesische Lehre gütlich verständigen würden. Allein bisher hat sich ein solcher Erfolg noch nicht gezeigt, und wollen wir daher durch bereits publicirte Actenstücke darthun, wie die Königlich Preußische Regierung, da sie auf gütlichem Wege ihre Rechte nicht geltend machen konnte, zu strengeren Maßregeln gegen den Erzbischof zu greifen sich genöthigt sah.

So verbreitete sich am 20. November 1837 in Cöln das Gerücht, daß einige Posten in der Nähe der Gereonstraße militairisch besetzt seien. Bald darauf erfuhr man, daß der Erzbischof Freiherr Droste zu Vischering in Folge einer, ihm durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, in Begleitung des Königlichen Regierungs-Präsidenten, des Ober-Bürgermeisters der Stadt und des Justitiarius des Regierungs-Collegii, gemachten Eröffnung plötzlich abgereist sei. Am 21. desselben Monats erfolgte eine nähere Erklärung über diesen Vorfall durch eine Bekanntmachung der hohen Königlichen Ministerien, welche sich an allen öffentlichen Plätzen der Stadt angeschlagen fand und folgendermaßen lautet:

»Publikandum.«

»Der Erzbischof von Cöln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundsätzen der Monarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestät der König durften ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und der kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts versäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehnte zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwickelung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweg, verkannte das Königliche Ansehen und brachte verwirrende Störungen in geordnete Verhältnisse.«

»Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheuet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Sr. Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zu Wahrung der Rechte ihrer Krone, zur Abwendung ver-

derblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.«

»Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Capitel zu Cöln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den canonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihnen geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten.«

»Bei der Veröffentlichung dieses Publicandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen und erwarten Se. Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuches, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsam und Vertrauen zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Se. Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.«

»Gleichzeitig haben Se. Majestät der König mittelst der obgedachten Cabinets-Ordre zu bestimmen geruhet:

1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die Königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird, so bald als möglich, unter Benehmen

mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen, und Alle, die es angeht, in geistlichen und anderen, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Capitels zu richten.

2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern, und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt.

3) Sollte der Erzbischof, der ihm deshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.

4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, in so fern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden.«

»Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.«

»Berlin, den 15. November 1837.

Die Minister
der geistlichen Angelegenheiten,
(gez.) v. Altenstein.
der Justiz,
(gez.) v. Kamptz,
des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.«

Gleichzeitig mit vorstehendem Publikando wurde eine Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Dom-Capitel zu Cöln erlassen, innerhalb der

gesetzlichen Frist von acht Tagen zur Wahl eines Capitel-Verwesers zu schreiten. Diese Verfügung lautet, wie folgt:

»Dem Hochwürdigen Metropolitan-Capitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering der Königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Capitel nicht entgangen sein, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landes-Bischöfe, so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte, und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte seiner Willkür zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigktit die Crise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer mit der Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können. Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochwürdigen Metropolitan-Capitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen.«

»Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen die Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermessche Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermesschen Schriften aufs unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche

Breve vom 26sten September ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermes'schen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichen Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deßhalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren zu sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Beaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehren, die Verspottungen der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor aller Augen —? Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde

so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien sein, daß man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weßhalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der Erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet ließ, und den Inspector desselben aufs härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des Erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem Königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sei, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.«

»Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind *), und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit

*) Bullen, L. R. II. 11. §. 48. Alle päpstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staatsgenehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publication hinreiche *), um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen, und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbar gemacht werden müssen. Wenn es also im Bereiche der Königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keinesweges eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt sein kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingung des Bestehens des Reiches **). Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel officieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publication gewandt, und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht stattgefunden hat.«

»Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern viel besprochene Aufstellung von achtzehn

---

*) Sollte man wohl von einem heiligen und Gerechtigkeit liebenden Manne, der doch der vormalige Erzbischof sein sollte, dergleichen erwarten? Hat der König oder der Erzbischof zu befehlen? Man sehe die Note auf Seite 48.

**) Ohne Reich ist keine Kirche; denn das will man doch wohl nicht Kirche nennen, wenn der Schwede seinen Drott hatte? Also erst Einigung mehrerer Familien zu einem Staate, und dann erst eine Kirche; daher eher Reich, als Kirche.

Sätzen *), welche den Priestern, die als Beichväter zugelassen werden wollen, und anderen Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Cöln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten, und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein, und bedarf deßhalb einer besonderen Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Recurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das Landesherrliche Recht, wie es in allen Deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht. Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischofe vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.«

»Nicht minder gesetzwidrig und noch mit beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheuet hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedroheten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der Königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser, von ihm als Schwäche

---

*) Vielleicht hat der Herr Luthern nachahmen wollen, der 96 Sätze anschlagen ließ, die aber Wahrheit enthielten, Mißbräuche abschaffen wollten. Ob dasselbe bei dem Erzbischofe von Cöln der Fall gewesen ist, können wir noch nicht sagen, wohl aber ahnen, was er mit seinem kirchlichen System zu bezwecken gedachte. Möge er aber doch bedenken, daß Eine Schwalbe keinen Sommer macht, um so weniger wünschen wir es vom vormaligen Erzbischof von Cöln.

ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Majestät des Königs gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen *) wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvorzukommen, oder sich auch Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung **) zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde ***) hat er dagegen nach Empfang dieses Erlasses einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen (Zweck der Jesus-Compagnie), davon können urkundliche Thatsachen das unwiderstehlichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25sten März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Cöln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19ten Juni 1831, welcher auf Besprechung mit jenem Prälaten die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle? Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Se. Majestät sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Erzbischof zufolge schriftlicher Erklärung von sich gegeben:

»Daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den be-

---

*) Wer in ganz Europa hat dieß schon verkannt?

**) Welche dem Herrn Prälaten sehr nothwendig scheint, sonst würde er nicht gesetzwidrig gehandelt haben. Oder ist dem nicht so? Wir wollen es später sehen.

***) Wie kann ein solcher, nur in seinem kirchlichen Systeme, verwirrter Mann, die Milde seines Landesvaters erkennen?

nannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.«

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Convention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirender Theil angeführte Instruction an das General-Vikariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht gescheut vorzubringen — das zu entscheiden kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Actenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch in seinem Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Versprechungen im verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruction, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Conflikt mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstifts durch weise Milderung zu heben der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes

Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden; vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kinder-Erziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatteten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantien (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vikariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofs im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den benachbarten Sprengeln gehalten.

Der Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt.

Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionairer Parteien zusammenhange, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Plane durchzusetzen.

So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender wer-

denden Folgen desselben Seine Königliche Majestät, zu Ihrem großen Bedauern, genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen Landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen.

Demgemäß haben des Königs Majestät in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom heutigen Tage den Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben ihm von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Sr. Majestät abzuwarten. Sollte derselbe ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden.

Das Hochwürdige Dom-Capitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen canonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle eines sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf canonischem Wege einzuleiten.

Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitan-Dom-Capitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreiben die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren canonischen Verfügungen anheim zu stellen.

Das Königliche Ober-Präsidium wird dem Hochwürdigen

Dom=Capitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15ten November 1837.

(gez.) von Altenstein.«

Diese vorstehenden durch die Preußische Staats=Zeitung am 25sten November publicirten Aktenstücke machten zu Berlin einen überaus günstigen Eindruck, wie überall auf die vernünftig Denkenden, so wie die Suspension und Wegführung des Erzbischofs von Cöln, Freiherrn Clemens August, aus der alten und berühmten Familie *) der Drosten von Vischering des Landes Münster, von Cöln nach Minden an der Weser überall im Allgemeinen Sensation und Interesse im In= und Auslande erregt hat. Davon indeß in diesem Capitel abgesehen, will ich nur noch die genauere Art und Weise, wie der Erzbischof weggeführt ist, nachfügen.

Der gedachte Bischof traf den 22sten November früh in Begleitung eines Majors der Gensdarmerie und eines Civil=Officianten der Regierung in Coblenz in einem mit vier Postpferden bespannten Reisewagen in Minden ein. In einem andern Wagen saß sein Geheimsecretair Michaelis unter der Eskorte eines Gensdarmerie=Officiers. Der Erzbischof wurde auf die Commandantur gebracht und der Secretair in einen Gasthof; zugleich wurde Beiden die Communication unter einander, so wie mit Andern untersagt. Der Stadtmagistrat erhielt den Auftrag, eine Wohnung für den Erzbischof in einem Bürgerhause zu miethen; diese ward bald gefunden, und derselbe von dem Königlich Preußischen Regierungs=Präsidenten Richter dahin geführt; er ist auf zwei Zimmer beschränkt; gewiß ein großer Abstich gegen seinen erzbischöflichen Palast in Cöln. Der Erzbischof steht unter unmittelbarer Aufsicht des Regierungs=Präsidenten und des Stadt=Comman=

*) Freilich hat der Erzbischof durch seine Handlungsweise zu seiner Familie Berühmtheit nichts beigetragen, wenn gleich sich historisch bekannt gemacht, was er hätte aber lieber vermeiden sollen, und er wäre stets ein geachteter Mann geblieben. Was nützt mir eine historische Berühmtheit, welche ich durch gesetzwidrige Handlungen erlangt habe. Ist doch ein Nero auch berühmt geworden, schon dadurch, daß er seinen Apfelschimmel zum Burgemeister von Rom machte.

danten; diese haben die Bewachung seiner Person zwei Unterofficieren aus einem Infanterie-Regiment in Civilkleidung aufgetragen, welche für seine Bedienung gelten, um Aufsehen zu vermeiden. Der Zutritt zu dem Staatsgefangenen findet nur mit Erlaubniß des Präsidenten statt, demselben ist alle Communication nach Außen untersagt, und auch aufgegeben, seine Correspondenz durch die Königliche Aufsichts-Commission visiren zu lassen, welchem Zwang derselbe sich, wie man versichert, bis jetzt nicht unterziehen will.

Viertes Capitel.

Ist der vormalige Erzbischof als preußischer Unterthan zu betrachten und als solcher den Gesetzen dieses Staats unterworfen, oder durfte er als Erzbischof etwas straflos unternehmen, was die allgemeine Sicherheit, den Frieden des Landes untergräbt?

Wie überall im evangelischen Deutschland hat man mit eben so großer Indignation das Benehmen des Erzbischofs Vischering, als mit der höchsten Freude das preiswürdige energische Verfahren des Königs von Preußen vernommen. Erwarb sich dieser erhabene Monarch schon lange die höchste Achtung seiner Glaubensgenossen, als er vor 12 Jahren den denkwürdigen Brief an die jetzt in Wien lebende Herzogin von Köthen, Tochter Seines Vaters, schrieb, welche bekanntlich damals mit ihrem, seitdem verstorbenen, Gemahl der katholischen Kirche sich zuwandte, so steigerte Er die jetzt durch sein Königlich kräftiges Benehmen zu lautem Enthusiasmus, und nur mit Jubel kann Jeder den Namen dieses echt evangelisch-christlichen Fürsten nennen, dieses Strebepfeilers der christlichen Religion. Daß viele der Tausende von Katholiken in und außer Deutschland eine andere Ansicht von dem Cölnischen Drama haben, ist begreiflich; indeß giebt es unter ihnen auch viele Erleuchtete, welche zugeben, daß der Droste zu Vischering, vormaliger Erzbischof von Cöln *), selbst den Stab über sein Schicksal brach.

---

*) Der Verfasser dieses kann denselben niemals einer solchen Würde mehr würdig halten. (Δημαγογος unter dem Schirme des Hirtenstabes).

Gewiß dürfen wir nicht zweifeln, daß man auch in den Rheinlanden die ganze Angelegenheit mit Ruhe betrachte, und der Königlich Preußischen Regierung die Gerechtigkeit zu Theil werden lasse, daß sie mit der höchsten Schonung des katholischen Clerus zu Werke gegangen ist, wie ja klar am Tage liegt, daß Seine Majestät, der König, den Katholiken, wie den Protestanten, wie er es verdient, gleich hoch achtet. Indeß hat es an Aufregungen, besonders aus dem benachbarten Herzogthum Lüttich, wo der vormalige Erzbischof von Cöln in dem Bischofe von Bommel einen großen Freund und Verehrer besitzt, nicht gefehlt; doch mangeln in Deutschland alle Elemente, um hier mit gleichem Erfolge, wie in Belgien unter der Regierung Wilhelms I. zu wirken. Der päpstliche Stuhl, gegen den das preußische Gouvernement bisher die größte Rücksicht bewiesen, der aber seine starre Unzugänglichkeit zuweilen zu weit trieb, als könnte er in Deutschland noch die Macht des funfzehnten Jahrhunderts üben, sollte jetzt wohl einsehen, wie wenig rathsam es sei, der Würde und Selbstständigkeit eines fremden mächtigen Staats in den Weg treten zu wollen. Hört man doch ohnedies schon von vielen Seiten die Frage aufwerfen, warum es in Preußen nicht eben so gut, wie in Frankreich, Polen und Rußland eine vor auswärtigen Einflüssen gesicherte katholische Hierarchie giebt *)? Ich hoffe jedoch, daß sich auch ohne Aufhebung bisher bestandener freundschaftlicher Verhältnisse alle Mißbräuche ausgeglichen und die gegenseitigen Ansprüche werden befriedigt werden.

Welches sind nun aber des erhabenen Preußischen Monarchen Rechte, und welches die Pflichten seines Unterthanen, des Drosten zu Vischering?

Der Herrscher hat das Recht, unwiderstehlich, in letzter Instanz zu regieren. Sein hohes Regierrecht läßt sich in folgende einzelne Theile auflösen:

1) Als Depositär, als Organ des Gemeinwillens, macht er Gesetze (**Potestas legislativa**).

*) Die nicht mehr darauf denken wird, daß ein Heinrich der Vierte im Büßerhemde vor dem sogenannten Vice-Regenten Gottes im Schnee steht. Christus hat dieß niemals verlangt, warum verlangen denn die sogenannten Statthalter Christi so Vieles? —

2) Diese Gesetze hütet er, damit sie bei Kraft bleiben (Potestas executiva). Entsteht Zwist über deren rechten Verstand, so richtet er (Potestas judiciaria). Werden solche vorsätzlich übertreten, so straft er (Potestas punitiva), und in dem hierbei gewöhnlichen Falle des Widerstandes, zwingt er, als durch die force publique bewaffnet.

3) Ueber diejenigen Bürger, die unter ihm seine Geschäfte mit besorgen, führt er die Oberaufsicht (Potestas inspectiva).

4) Als Stellvertreter des ganzen Volkes handelt er in dessen Namen mit andern Völkern, macht Traktate, beschließt Krieg, macht Frieden (Potestas repraesentativa).

5) Jedem Unterthan weist er seinen Reihedienst *) an; oder wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, so fordert er Abgaben (Potestas cameralis). Dagegen ist das ganze Volk und jeder Einzelne dem Herrscher schuldig:

a) Gehorsam, selbst blinden Gehorsam **), d. h. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befehle wirklich und zweckmäßig, falls er auch die Gründe davon nicht einsieht, oder gar vom Gegentheil überzeugt zu sein glaubt. Ruhig befolge er alle Befehle; ruhig unterwerfe er sich ***), wenn er gesündigt hat, der einmal vom Herrscher festgesetzten Strafe, selbst Todesstrafe nicht ausgenommen. Erster Grundsatz im Staate und höchste Pflicht des Bürgers, wenn er den Gräueln der Anarchie ausweichen will. Jeder vorsetzliche Ungehorsam gegen irgend einen Befehl, der vom Herrscher und dessen Subalternen ergeht, ist Hochverrath.

b) Dankbarkeit. Das Herrscheramt ist seiner Natur nach ein saures, undankbares Amt. Es hat so viele Reize, so viele Macht, Böses zu thun! In des Herrschers Händen steht das Wohl von Tausenden, von Millionen; er kann es vernachlässigen, gar hindern ****), ohne daß eine Mög-

*) Also auch dem Erzbischof von Cöln!

**) Nur der Droste zu Vischering glaubte diesen Gehorsam nicht schuldig zu sein.

***) Also auch der Droste zu Vischering.

****) Was aber seit Jahrhunderten in Preußen nicht der Fall gewesen.

lichkeit wäre, ihn thätig und gut zu machen. Ist er beides dennoch; so bete ihn sein Volk an, besolde ihn reichlich, gönne ihm Vergnügen und Glanz, und opfere ihm im Nothfall Alles.

c) Ehrfurcht. Der bei weitem größere Theil des Volks ist keines Gehorsams aus Grundsätzen, sondern bloß aus Respekt, fähig: Verletzung desselben also hemmt die ganze Wirksamkeit des Herrschers und muß hoch verpönt sein. Selbst Schwachheiten des Herrschers dürfen aus diesem Grunde nicht zur Schau ausgestellt werden.

Meines Wissens ist der Droste zu Vischering auch preußischer Unterthan, und die Würde als Erzbischof befreite ihn nicht von dem Gehorsam gegen die Staatsgrundgesetze, nicht von dem Gehorsam, der Dankbarkeit und der Ehrfurcht gegen seinen erhabenen König. Und doch hat derselbe aus lauter Frömmigkeit sich unterfangen, dieses Alles mit Füßen zu treten, in dem Wahne, der Kirche, d. h. aber weiter nichts, als dem Clerus Alles schuldig zu sein.

Aus den wenigen Faktis, welche der rühmlichst bekannte Cultus-Minister Herr Freiherr von Altenstein der Welt bekannt macht hat, gegeht zur Genüge schon hervor, welcher Vergehungen der Droste zu Vischering sich schuldig gemacht hat. Wäre er ein Anderer gewesen, so würde er wahrlich unter denselben Verhältnissen ein weit traurigeres Loos, als der Droste, haben. Aber nur die Milde Sr. Majestät, Seine Gerechtigkeitsliebe, haben diesen erhabenen und gerechten Monarchen vermocht, gegen einen geistlichen Oberherrn einer andern Kirche, als wozu Er sich selbst bekennt, die mildeste Milde zu üben, um der Welt zu zeigen, wie er auch nicht den geringsten Unterschied zwischen den in seiner Monarchie lebenden verschiedenen Glaubensgenossen macht. Ihm ist der Eine so lieb, wie der Andere, dieses ist weltbekannt; und doch ereifern sich so viele Blätter, die erste Regierung der Welt, weil sie gegen einen Pfaffen die ihr zustehenden Rechte ausgeübt hat, zu verunglimpfen. Uebrigens ist jetzt keine Zeit, wo Theokraten ungestraft tyrannisiren können, — was sie so gern thun — wer wird sich denn dem lieben Gott widersetzen *), und deßhalb bloß ist das Volk ruhig und still, wie in Polyphems Höhle. Aber da

die Geistlichkeit, als Statthalter Gottes, auch den Elementen gebieten mußten: so berechtigt sie uns zu großen Forderungen, und der alte schwedische Heide brannte seinen Drott auf, wenn zu oft Mißwachs einfiel. Wohl möchte ich wissen, ob die heiligen Väter auch können regnen lassen. —

Die meisten französischen Blätter besprechen die Maßregeln, welche die preußische Regierung gegen den Erzbischof von Cöln genommen hat, ganz im Sinne der belgischen Jesuiten und nicht in den schmeichelhaftesten Ausdrücken für Preußen. Diese Jesus-Compagnie hat ja niemals das Wohl der Menschheit gewollt, und jeder von solchen Grundsätzen erfüllte Mensch verdient strangulirt zu werden. Desto besser und erfreulicher ist es indeß, daß in den bessern deutschen Blättern diese nicht unwichtige Vorkommenheit auf dem Gebiete des deutschen Kirchenwesens so beleuchtet wird, wie es die nach Zeit und Umständen gebotene Rücksicht über die Rechtsgleichheit christlicher Confessionen und das richtige Verhältniß der Kirche zum Staate verlangen. Die erste Verpflichtung des Staates gegen seine Unterthanen ist, denselben Schutz gegen ungerechte Bedrückung und Unduldsamkeit zu gewähren, und hat der Droste zu Vischering nicht viele unglückliche Menschen gemacht? Man nehme nur an, was die Absetzung der Professoren zu Bonn für Einfluß auf die Theologie Studirenden gehabt hat! Doch wir wollen diesen Pfad verlassen und unsern Blick vielmehr auf das nördliche Deutschland wenden, und wir müssen staunen darüber, was ein Artikel aus Kiel (angeblich) in dieser Hinsicht uns vorträgt. Es heißt darin:

»Die Wegführung des Erzbischofs von Cöln hat auch hier, in einer protestantischen Stadt **), große Sensation erregt. Hof-

---

*) Gerade dieses ist der Umstand, warum die Geistlichkeit sich als Statthalter Gottes aufgeworfen hat, um selbst dem armen Tagelöhner nur im Schweiße seines Angesichts verdiente Brod noch zu nehmen, wovon er ihm dann wieder giebt. Der John Bull muß John Bull bleiben! das ist das Princip der Geistlichkeit, die keine Aufklärung will, weil sonst die geistliche Macht verloren geht. Indeß hemmt Ihr die Aufklärung nicht mehr; es ruht in den Fäusten die Macht, nicht in Eurem Krummstabe. Bald ein Mehreres.

**) Schon der Anfang dieser Zeilen erregt Argwohn, daß es von einem aufgeklärten Manne ausgegangen. Wer in unserer so gepriesenen cultivirten Zeit darf noch einen Haß zwischen Evangelischen und Katholiken hegen.

fentlich wird die gegen den Erzbischof ergriffene Maßregel durch genaues Vorlegen authentischer Actenstücke (die im vorhergehenden Capitel angeführten Aktenstücke sind wohl nicht authentisch?) besser ins Licht gestellt werden, als bisher durch das ministerielle Publikandum geschehen ist *). Nehmen wir die Sache, wie sie bis jetzt vorliegt, so scheint es nicht, als wenn der Freiherr Droste von Vischering sich im Unrecht befände **). Es ist die Ansicht über den geistlichen Unterricht und die religiöse Erziehung ein wesentlich bischöfliches Recht ***), und jede Behinderung dieses Rechts durch die weltliche Macht ein Eingriff in die geistliche Gewalt des Bischofs ****). Wo die katholische Kirche keine bloß geduldete ist, da hat der Erzbischof auch gar keine dringende Veranlassung, mit der weltlichen Macht zu pacisciren. (Dat deck alle Hagel!! Aus welchem Welttheile ist der gute Mann gebürtig? Aus Kiel ist er nicht, denn diese preiswürdige Stadt wird sich die Gegenwart eines solchen Menschen verbitten, und die Hottentotten würden ihn nicht unter sich dulden: also wahrscheinlich einer von den Männern im Monde.)

Ein solches Paciscіren kann der Kirche als letztes Auskunftsmittel nur dann anständig sein, wenn sie dadurch allein größere Gefahren von sich abzuwenden vermag †). Ist denn aber die katholische Kirche in Rheinpreußen und Westphalen bloß eine tolerirte? ††). Unseres Wissens ist dieß noch niemals behauptet.

---

*) Der liebe Mann scheint zu verlangen, daß die Königl. Preuß. Ministerien ihm Alles auftischen sollten. Das Publikandum sei ihm genug.

**) Ich möchte wissen, welche Begriffe der Einsender dieses Artikels mit dem Ausdrucke Recht und Unrecht verbindet? Mir scheint es, als hätte er von beiden nicht die geringste Idee.

***) Es darf aber nie den Staatsgrundgesetzen entgegen sein, wie das Verfahren des Drosten offenbar gewesen ist; daher der Herr Einsender erst hätte hören und sehen sollen, ehe er gesprochen, oder geschrieben.

****) Hieraus erkennt man schon den Jesuiten. Wir bedürfen keiner zwei Gewalten. Die weltliche ist hinreichend, die geistliche indeß bloß zur Unterdrückung.

†) Was ist aber Kirche ohne Staat? Freilich wollen sich die Priester immer als die Kirche ansehen lassen.

††) Mein Herr! Sie wissen nicht, was Sie sprechen. Hat denn die Königlich Preuß. Regierung durch die verdiente Absetzung des Erzbischofs von

Man wird die Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche am sichersten vermeiden, wenn die weltliche Macht sich jedes Einschreitens in das rein geistliche Gebiet enthält. (Wie aber, wenn die Hierarchie sich einfallen läßt, in das rein weltliche Gebiet einzuschreiten? Ist es etwa noch zu entschuldigen, daß ein Geistlicher gesetzwidrig handelt? Am Ende müssen wir einem solchen gesetzwidrig handelnden Geistlichen noch ein Monument errichten. Dieses bleibt aber Jedem fern, der noch gesunden Menschenverstand hat, auch niemals verlangt, von dem Kieler Einsender sich unterweisen zu lassen, sonst würde er Gefahr laufen, in der Irre umher zu laufen.) Will man eine katholisch theologische Fakultät mit der Universität verbinden, so bleibt nichts Anderes übrig, als sie ganz allein unter die bischöfliche Aufsicht zu stellen *); denn, wie gesagt, nur dem Bischofe ist nach katholischem Kirchenrechte eine solche Aufsicht zuständig **), wie denn auch in der Ordnung die Bildung der jungen Geistlichen in bischöflichen Seminarien geschieht. Will dennoch ein weltliches Ministerium eine theologische Facultät unter sich behalten, so muß man erwarten, daß der Bischof seine Mißbilligung über Irrlehren und Irrlehrer, in sofern er sie dafür erkennt, ausspricht, und die durch Irrlehrer gebildeten jungen Geistlichen (eine große Frage ist, ob die Lehre von Hermes, dieses vormaligen geistreichen Professors, eine Irrlehre gewesen. Manche Dummköpfe freilich scheint sie nicht anzusprechen. Dieses ist aber eben das Streben der Hierarchie, daß man immer dumm bleiben soll, um ihre Kniffe nicht einzusehen), in seiner Diöcese demnächst alle Seelsorger und Religionsdiener nicht anstellt. Erlaubt das weltliche Recht die gemischten Ehen, und gestattet es den Eltern, über die Wahl der Religion der Kinder sich zu vertragen, so ist dagegen

---

Cöln beabsichtigt, die katholische Kirche zu unterdrücken?! Welcher Feldhüter wagte dieses nur zu behaupten!! —

*) Das wünscht wohl jeder Priester, um von allen andern gesetzlichen Banden befreit zu sein. Doch zum Wohl der ganzen Menschheit wird und kann es dahin nicht kommen.

**) Tempora mutantur et nos mutamur in illis.

vom weltlichen Standpunkte aus, nichts zu sagen *). Aber man begehre doch nicht, wenn der katholische Ehegatte sein religiöses Gewissen beruhigen und den Consens des Bischofs einzuholen oder den katholischen Pfarrer zur Einsegnung zuziehen will, statt sich mit der Copulation durch einen protestantischen Geistlichen zu begnügen, daß dann der Bischof seiner eigenen religiösen Ueberzeugung Zwang anthun, und die Grundsätze seiner Kirche verleugnend, darin einwilligen solle, daß die Kinder aus gemischten Ehen in einer andern als der katholischen Religion erzogen werden. Es hält freilich schwer, daß wir Lutheraner (ein Lutheraner hat dieses nicht gesagt, es kann nur ein Jesuit gewesen sein) uns in die Denk- und Handlungsweise eines reinen Katholiken versetzen. (Ist dieß etwa so schwer, sollte sich kein Lutheraner dieser Fähigkeit erfreuen? Das wäre ein Umstand, der beleuchtet zu werden verdiente, indem der Kieler Einsender als Protestant allen Protestanten den gesunden Menschenverstand abspricht); es ist fast natürlich,

---

*) Dies ist ganz in der Ordnung. Es giebt kein weltliches Recht, welches sich erlaubte, dem Naturrechte zuwider zu handeln; wohl aber erlaubt sich dieses das geistliche Recht, dieser Ausfluß von Majestätsräubereien. Welche Macht der Erde kann mir gebieten, daß ich Protestant oder Katholik sein soll? Auf mein Gewissen kommt es an, ob ich in meinem Glauben die Seligkeit erlange, der Priester kann sie mir wahrlich nicht geben. Und ist es nicht ein offenbarer Eingriff in das vom Schöpfer allen Menschen verliehene Naturrecht, daß Eltern erst den Priester fragen sollen, in welcher Kirche sie ihre Kinder wollen erziehen lassen? Ist das nicht Proselytenmacherei, und dazu soll ein vernünftiger Mensch noch nicken? Es ist nur zu klar, welche Räubereien, welche Eingriffe in die heiligsten Rechte der Menschheit sich die Geistlichkeit erlaubt hat. Aus dem ganz unschuldigen Ausdrucke S. Pauli 1. Cor. 7, 40. **Nubat in Domino** zog St. Ignatius durch Verdrehung die Regel: **Decet, ut sponsi et sponsae** ***cum Episcopi arbitrio*** **unionem faciant, ut nuptiae** ***secundum*** **Dominum sint, non autem secundum concupiscentiam.** Ja sogar erfrechten sich die Herrn in Trento **(Sess. 24. Can. 12.)** der Vernunft und Menschheit mit dem Canon Hohn zu sprechen: **Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos** ***anathema*** **sit.** Das eben war die Absicht der Hierarchie, ihre Krallen in die allererste Urgesellschaft einzuschlagen, um desto mehr im Trüben fischen zu können. Jedoch wir leben nicht mehr in jenen Jahrhunderten, und verbitten uns deßhalb diesen geistlichen Segen.

daß wir in Religionssachen unsere persönlichen Gefühle, Ansichten und Wünsche vorwalten lassen (und warum nicht, kein Papst, kein anderer Hierarch kann mir sagen, das soll ich glauben); aber von den höheren Staatsbehörden erwartet man mit Fug und Recht sowohl eine besonnene Einsicht in das Wesen der Religion und der weltlichen Macht, (Herr, favete linguis, und soll ich als Deutscher dieses echt deutsch übersetzen, so mache ich es auf diese Weise: Halten Sie das Maul! Wie kann sich ein solcher Mensch unterstehen, eine Regierung angreifen zu wollen, wovon er nicht einmal eine Idee hat? Eine Königlich Preußische Regierung hat schon länger gewußt, cujus generis der vormalige Erzbischof war, als der Kieler Einsender. Von dieser Weisheit wollen wir weiter nichts profitiren. Das verbitten wir uns sehr. Hast Du, Mann Gottes, dieses verstanden?) als eine scharfe Abgrenzung beider, wo diese Abgrenzung in Gemäßheit des der Kirche zuständigen Gebietes stattfinden muß. Will aber der Staat versteckter Weise (fast muß ich glauben, daß dieser Mann dem Irrenhause entlaufen ist. Der Staat ist Staat und niemals der kirchlichen Gewalt untergeordnet. Ein Unglück ist es stets, wenn es einen Staat in einem Staate giebt, den die Pfaffen gern bilden möchten) sich eines Theiles der bischöflichen Kirchengewalt bemächtigen *), so darf man sich nicht wundern, wenn die Kirchenobern mit ihren geistigen Mitteln sich in den Vertheidigungsstand setzen, so gut sie es vermögen.«

Der Schluß dieses Aufsatzes ist nun vollends merkwürdig. In Kiel ist er nicht ersonnen, denn Kieler haben solche Mitbürger nicht unter sich; wahrscheinlich aber ist es Belgien, was der Verfasser dieses nichtnutzigen Aufsatzes als sein Vaterland nennt. Ein echter deutscher Mann kann so nicht sprechen, wie ein solcher Nichtsnutz gesprochen hat.

---

*) Man sehe Cap. 2. die päpstliche Bulle und den Willen Sr. Majestät von Preußen, daß kein Papst, kein Erzbischof, kein Bischof 2c. Gesetze geben darf, ohne seine Genehmigung.

Wenn über die vor Kurzem zu Cöln stattgehabte Scene mit dem Erzbischof Droste zu Vischering auch anfangs gemurrt wurde, so ist doch jetzt jeder rechtdenkende Einwohner daselbst mit jenen Maßregeln einverstanden, die durchaus nothwendig waren, wenn die Ruhe befestigt bleiben sollte. Der Erzbischof konnte und wollte sich nicht in die jetzige Zeit versetzen, er war mit seinem Geiste und mit seinen Ideen noch 800 Jahr zurück, und hatte gar keinen Begriff davon, was der Regierung die geistlichen Angelegenheiten angingen. Die Exklamationen des heiligen Stuhls erkennen wir, auch die süßküssigen Reden; aber ein deutscher Mann überhebt sich italienischer Moden.

Wie viele Quartanten sind wohl seit der Hildebrandischen Monarchie bis auf unsere Tage gewechselt, die von Mönchen, Pfaffen und Fuchsschwänzern des Vaticans sind zusammengeschmiert worden; dieser goldene Spiegel für alle Gottes-Ritter; dieser Köder der Vernunft und des Majestätsrechts: man weiß nicht, welche Sachen man noch vorbringen soll.

Unter Joseph II. erreichten die römischen Usurpationen über den größten Theil von Deutschland ihr Ende. Der Einfluß des geistlichen Zauberstabes in die deutschen Cabinete, Aerarien und Geldbeutel hörte auf; Gottes Viceregent kam so weit wieder zu Sinnen, daß er auch einem andern wohl eben so göttlichen Statthalter eine Visite machte. Jedoch der Idiot Vischering scheint sich gegen alle Aufklärung verschworen zu haben. Jeden grinset er an, der dem Mönchswesen, dem Aberglauben und dem Pfaffismus zu Leibe geht.

Joseph II. unternahm viel; unter andern

1. Abstellung der geistlichen Possenspiele unter dem Namen von Processionen, der lächerlichen Gebetformeln und nächtlichen Andachten, wobei mehr der Aphrodite als sonst einer Heiligen geopfert ward.
2. Reinigung der Büchercensur nach den besten Grundsätzen.
3. Alle Mönchsorden wurden von ihren Generalen in Rom emancipirt und ganz den vaterländischen Bischöfen unterworfen. Erster Geldkanal nach Rom verstopft.
4. Dispensationen in Ehesachen wurden an die Bischöfe gewie-

sen und ein Verbot publicirt, dieselben aus Rom zu holen. Zweiter Geldkanal an die päpstliche Kammer verstopft.

5. Aufhebung des heiligen Müßiggangs der contemplativen Mönche und Nonnen.
6. Mönche wurden zur Seelsorge angestellt, und traten dadurch wieder in die Pflichten des Menschen ein.
7. Die Vertilgung des empörenden Eides der Bischöfe für den römischen Bischof.
8. Der phantastische Eid für die Unbeflecktheit Mariä wurde auf immer untersagt.
9. Casus reservati und andere dergleichen römische Geldschneidereien wurden auf immer vertilgt.
10. Die Kirchen wurden von all dem gewöhnlichen fanatischen, theatralischen, Aberglauben nährenden, unsinnigen, tändelhaften Putze gereinigt, u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Der Mann, der früherhin dogmatisch lehrte: **Rex ego sum Regum, Lex est mea maxima Legum!** würde sich ärgern, wenn er alle diese Dinge bei seinem Hiersein so mit verstellter Gleichgültigkeit ansehen müßte; er würde dort auf seinen sieben Hügeln griesgrämen, wenn er so das Licht der Philosophie unaufhaltsam über Deutschland hätte aufgehen sehen, das er mit all seinen Segen- und Bannstrahlen nicht mehr verscheuchen konnte. Hatte Recht, der Vater Voltaire, als er den habsüchtigen Aposteln der Finsterniß mit der Donnerstimme der Wahrheit drohte: Zittert, Elende, vor dem Anbruch der Tage der Vernunft!

Sie sind angebrochen, diese schönen Tage, und die Elenden schnauben und knirschen umsonst. Das Joch des tyrannischen Roms ist abgeschüttelt; der Bischof vom Lateran marschirt nun wieder in gleichem Schritte mit seinen übrigen Brüdern im Herrn; und der Historiker, welcher zunächst wieder eine Universalgeschichte bearbeitet, wird wohl nicht vergessen, darin anzumerken:

> »Der ehemals so übermächtige Papst starb endlich an der Auszehrung durch Philipp den Schönen, Doctor Luther, Voltaire, Friedrich II., Joseph II., Napoleon« u. s. w.

Fünftes Capitel.

Rede des Papstes am 10. December 1837 in dem zusammenberufenen Consistorio, und das darauf bezügliche Schreiben des Preußischen Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein, d. d. Berlin, den 4. Januar 1838.

Die Nachricht von der Abführung des Erzbischofs, Freiherrn von Droste zu Vischering traf am 4. December durch die Post zu Rom ein und erregte dort lebhafte Sensation.

Wie groß die Verblendung des päpstlichen Cabinets und der römischen Curie über das wahre Verhältniß der Sache sei, und wie wenig man dort ahnet, welch eine überflüssige Sache in der heutigen Welt überhaupt der Papst und seine Cardinäle seien, ferner, wie uneingedenk man dort aller hier der katholischen Kirche gewordenen Nachsicht, Vortheile und Wohlthaten fortwährend beharre, welche Verstocktheit sich dort allem vernünftigen Recht und wahrer Ansicht entgegensetze, davon giebt der Vortrag (allocutio), der in lateinischer Sprache vom Papst am 10ten December v. J. in einem eigens deßhalb zusammengerufenen Consistorio gelesen worden ist, eine Vorstellung, den wir hier in deutscher Uebersetzung wörtlich mittheilen wollen. Diese Anrede wurde gehalten, ohne das in derselben angekündigte Schreiben des Cölner Domcapitels abzuwarten, und dem diplomatischen Corps in zwei Abschriften unverzüglich überreicht:

Ehrwürdige Brüder! Während Wir von einem tiefen Gefühl der Wehmuth über die so mancher Orten von Unfällen heimgesuchten und fast zu Boden gedrückten Angelegenheiten der katholischen Kirche ergriffen waren, und da Wir Uns in einer Stellung befinden, wo es nicht hinreicht, eingetretene Drangsale zu beweinen, vielmehr unser ganzes Tichten und Trachten darauf gerichtet seyn muß, den Bedrückungen Israels kraft der von Gott Uns verliehenen Gewalt abzuhelfen; trat plötzlich ein neuer Grund der Trübsal hinzu, der Uns, wie Wir gerne eingestehen, um so herber betroffen hat, je weniger Wir denselben zu erwarten berechtigt waren. Es kann Euch nicht entgehen, ehrwürdige Brüder, wohin diese Aeußerungen zielen, und welcher dringliche Anlaß Uns den Beschluß einer unverzüglichen Einberufung Eurer Versammlung eingegeben. Es handelt sich nämlich um eine keinesweges unbekannte Angelegenheit, welche nicht blos durch Privatmittheilungen zu Unsrer Kunde gekommen, vielmehr auch durch die öffentlichen Blätter zur Genüge verbreitet ist. Wir beklagen Uns über das so schwere Unrecht (**gravissimam injuriam**), welches neuerdings dem ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, zugefügt worden, dem ein Königlicher Befehl die Ausübung aller oberhirtlichen Jurisdiction untersagt und der mit Gewalt und großem Waffengepränge aus seinem Sitze vertrieben und anderswohin verwiesen ist. Der Grund aber, weshalb ihm ein so großes Unheil zugestoßen, ist, daß derselbe, obwohl stets bereit, dem Cäsar zu geben, was des Cäsars ist, dennoch, seiner Pflicht eingedenk, die Lehre und die Disciplin der Kirche gewissenhaft aufrecht zu halten, sich keine andre Vorschrift in der Angelegenheit der gemischten Ehen zur Richtschnur genommen, als diejenige, welche durch ein apostolisches Schreiben an den Erzbischof und die Bischöfe in dem westlichen Theile der preußischen Monarchie unter dem 25. März des J. 1830 von Unserm Vorgänger, Pius **VIII.** glorreichsten Angedenkens, ausgesprochen worden. Und doch hatte dieser heilige Stuhl durch das erwähnte Schreiben seine Nachgiebigkeit so weit getrieben, daß sich mit vollem Fug darüber sagen läßt, sie habe diejenige Gränze erreicht, deren Ueberschreitung ganz und gar unerlaubt (**nefas**) seyn würde. Es wird euch gewiß noch wohl erinnerlich seyn, wie schweren Herzens Unser vielbeweinter Vorgänger sich diesem Prinzip der Nachgiebigkeit gefügt, aus keinem andern Grunde, als der Nothwendigkeit, einem verderblicheren Unheile vorzubeugen, welches nach den angedeuteten Drohungen der Kirche und dem katholischen Klerus jener Gegenden unleugbar bevorstand. Wer hätte sich nun wohl gedacht, daß jene oberpriesterliche Erklärung, die von der höchsten Nachgiebigkeit zeugte und zu wiederholten Malen von dem Königl. Gesandten in dieser heil. Stadt genehmigt worden, in einem Sinne ausgelegt werden solle, welcher die unerschütterlichen Grundsätze der katholischen Kirche verkehren und den Absichten des apostolischen Stuhles gänzlich zuwider laufen würde. Was aber Niemand sich auszudenken oder vorzustellen vermocht hätte, was nur von fern zu ahnen ein Verbrechen gewesen wäre, das ist durch den hinterlistigen Impuls der

weltlichen Gewalt (artificioso saecularis potestatis impulsu) zur Thatsache geworden. Kaum hatten Wir diesen Umstand zur tiefsten Betrübniß Unsrer Seele vernommen, als Wir auch nicht gesäumt, Unsere Vorstellungen gehörigen Ortes anzubringen, und zugleich zu erklären, wie sehr das apostolische Amt Uns die unabweisliche Pflicht auferlegt, die Gläubigen zu rechter Zeit zu warnen, daß sie einen Schritt nicht als vom heiligen Stuhle ausgehend ansehen mögen, welcher vielmehr den Ansichten desselben schnurstracks entgegen ist. Indem Wir nun hierauf eine Antwort erhielten, welche dahin lautete, als ob Unsre Beschwerden auf keinem triftigen Grunde beruhten, ging Uns gleichzeitig das Schreiben eines andern Bischofs aus der gedachten Gegend (Joseph v. Hommer zu Trier) zu, welcher beim Herannahen seines Todes eingedenk, daß er dem ewigen Richter Rechenschaft für seine Seelsorge ablegen müsse, Uns eine Abschrift der auf Verlangen der Civil-Regierung von den Bischöfen ertheilten Instruction zufertigen ließ, und zugleich ausdrücklich erklärte, er sehe durch die Gnade der göttlichen Erleuchtung nunmehr ein, wie ernstliche Nachtheile für die Kirche und welche Verletzung ihrer kanonischen Vorschriften daraus entspringen würden, und widerrufe daher den von ihm selbst unterschriebenen Irrthum aus freiem Willen und eigenem Antriebe. Wir haben hierauf alsbald Sorge getragen, durch Uebersendung eines authentischen Exemplars jener Abschrift an den allerdurchlauchtigsten König, auf die unzweideutigste Weise zu erkennen zu geben, wie Wir die von den erwähnten Bischöfen eingegangene Auslegung des apostolischen Schreibens Unsers Vorgängers, als den Grundsätzen und Gesetzen der Kirche zuwiderlaufend, ganz und gar mißbilligen. Es wird Euch aus dem Obigen deutlich einleuchten, ehrwürdige Brüder, wie Wir in jener Angelegenheit keinen Theil Unsrer Pflicht versäumt haben. Dennoch aber — Wir sagen es mit Betrübniß und vom tiefsten Schmerze durchdrungen — ist, ohne irgend eine vorgängige Anzeige bei Uns, und während Wir noch einer angemessenen Antwort auf diese unsere Vorstellungen und Erklärungen mit gespannter Erwartung entgegensahen, dem Erzbischof von Köln angezeigt worden, er möge entweder jener von Uns gemißbilligten Auslegung in Betreff der gemischten Ehen Folge leisten, oder das bischöfliche Amt niederlegen, wobei ihm zugleich im Fall des Zuwiderhandelns die Absicht der Regierung zu erkennen gegeben war, ihm die oberhirtliche Jurisdiction gänzlich zu untersagen. So geschah es ungesäumt; als Jener, wie es ihm zustand, sich sträubte, ereigneten sich die Dinge, wie Wir sie gleich Anfangs zu Unserm Leidwesen dargestellt haben. Nun aber beachtet, auf welche Weise man mit Uns verfahren! Nicht eher nämlich als am ersten Tage des laufenden Monats hat der gegenwärtige Geschäftsträger des preußischen Staats Uns als ein bevorstehendes oder gleichzeitig eintretendes Ereigniß angezeigt, was schon seit dem einundzwanzigsten Tage des vorhergegangenen Monats verübt und ausgeführt war. Demnach die Dinge sich also verhalten, glauben Wir es, ehrwürdige Brüder, Gott, der Kirche und Unserm heiligen Amte schuldig zu seyn, Uns

gegen die Verletzung der kirchlichen Immunität, gegen die Mißkennung der bischöflichen Würde, gegen die Usurpirung der heiligen Jurisdiction und gegen die Art und Weise, wie die Rechte der katholischen Kirche und die des heiligen Stuhles mit Füßen getreten worden, öffentlich in Eurer Versammlung zu verwahren. Während Wir aber dieß thun, wollen Wir zu gleicher Zeit einem durch vielfache Tugenden so ausgezeichneten Manne, wie dem kölnischen Erzpriester, das wohlverdiente Lob dafür ertheilt wissen, daß er die Sache der Religion mit so großer eigener Gefahr heldenmüthig verfochten hat. Zugleich nehmen Wir diese Gelegenheit wahr, was Wir bisher privatim zu äußern keinen Anstand genommen, jetzt öffentlich und feierlich zu verkündigen, daß Wir nämlich die auf unrechtmäßige Weise und dem wahren Sinne der Erklärung Unsers Vorgängers widerstreitende Praxis in Betreff der gemischten Ehen, wie sie in der preußischen Monarchie üblich geworden, durchaus verwerfen. Im Uebrigen, da die Drangsale sich gegen die Braut des unbefleckten Lammes von Tag zu Tage mehr häufen, können Wir nicht umhin, euch, als die Theilnehmer an Unserer Fürsorge, bei eurem hohen Sinn für Religion und Frömmigkeit, lebhaft aufzufordern, mit Uns inbrünstige Gebete dem Vater der Barmherzigkeit demüthig darzubringen, daß Er aus seinem himmlischen Wohnsitze auf den Weinberg, den Seine Rechte gepflanzt, huldvoll herabschauen und einen langwierigen Sturm gnädiglichst von ihm abwenden möge!

Auf Anlaß dieser **Allocution** des Papstes hat der Preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Herr Freiherr **von Altenstein**, das nachstehende Schreiben (d. d. Berlin, den 4. Januar 1838) an den Oberpräsidenten der Rhein-Provinz, Herrn **von Bodelschwingh-Velmede**, erlassen:

Während Ew. 2c. der weiteren Entwickelung der unsern gemeinschaftlichen Wirkungskreis berührenden kirchlichen Verhältnisse in der Erz-Diöcese Köln auf die über die Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von der Königl. Regierung nach Rom gemachten Eröffnungen und auf den eben dahin von dem Metropolitan-Kapitel über die Uebernahme der kirchlichen Verwaltung erstatteten Bericht, mit vollem Vertrauen in die Weisheit des Päpstlichen Stuhles mit mir entgegensahen, mußte es auch bei Ihnen das höchste Erstaunen erregen, daß Se. Heiligkeit der Papst, ohne jene Eröffnungen und den Bericht des Metropolitan-Kapitels abzuwarten, schon am 10ten v. M. in einem geheimen Konsistorium der Kardinäle einen Vortrag über den Vorgang in Köln gehalten, wie solcher unmittelbar darauf durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist. Wie war es möglich, fragen wir uns, aus der unlautern Quelle von Privat-Nachrichten und Zeitungen, den thatsächlichen Hergang einer von vielen, ihr Farbe und Charakter gebenden Umständen begleiteten Begebenheit

zu schöpfen, ohne eine Berichtigung oder Bestätigung aus derjenigen Quelle zu erwarten, woraus allein das wahre und volle Licht über dieselbe sich verbreiten konnte? Wie vermochte eine solche thatsächliche Auffassung die Macht über das Gefühl zu gewinnen, daß sich dieses in einer Sprache ergoß, die weit weniger wie eine Klage des Schmerzes, als wie eine Stimme des Vorwurfs und der Anklage gegen eine Regierung erklang, welche der Römische Hof schon im vorigen Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem Jahre 1814 großes Vertrauen zugewandt und bis auf die neueste Zeit bei vorkommender Gelegenheit auf vielfache Weise zu erkennen gegeben hat? Gern hätten wir den Grund der Aufregung in der Wirkung der Ueberraschung durch die Nachricht von der einfachen Thatsache der Hemmung der Amts=Wirksamkeit des Erzbischofs von Köln, an und für sich, gesucht, wenn uns nicht aus unseren Verhandlungen mit Rom gegenwärtig gewesen wäre, daß der Päpstliche Hof, genau bekannt mit Entstehung, Natur und Entwickelung unserer Erörterungen mit dem Erzbischof, die nun eingetretene Krisis als nahe bevorstehend erwarten mußte, sofern Letzterer bei seinen Anmaßungen beharren und die Königl. Regierung nicht geneigt seyn sollte, die altbegründete Ordnung der Monarchie über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche und alle damit verbundenen hochwichtigen Interessen denselben zum Opfer zu bringen. Die Möglichkeit eines so traurigen Ausgangs der seit dem Monate März mit dem Erzbischofe von Seiten der Königl. Regierung geführten Verhandlungen war längst hier in Betrachtung gezogen, auch war der Römische Hof schon im Monate Mai, so wie zum zweitenmale im Monate Juni, zwar nur vertraulich, aber nichts destoweniger sehr bestimmt und nach Ausweis der Akten nicht bloß mündlich, durch den dortigen Königl. Gesandten darauf aufmerksam gemacht worden. Welche Wendung die fraglichen Verhandlungen später, in den Monaten August und September, nahmen, erfuhr der gedachte Hof auf einem Wege, dem er selbst unbedingtes Vertrauen schenken mußte. Von den Schritten, wodurch der Erzbischof den Gegenstand und Inhalt meines damals mit ihm geführten vertraulichen Schriftwechsels, auf eine sehr bedenkliche Weise zu veröffentlichen nicht Anstand nahm, haben öffentliche Blätter, namentlich solche, die nicht minder jenseits als diesseits der Alpen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, das theilnehmende Publikum nur allzu dienstfertig unterrichtet. Bei aller sonstigen Entstellung der Wahrheit thaten dieselben es doch in sofern mit Treue, als sie keinen Leser darüber in Zweifel ließen, daß der Erzbischof entschlossen sey, vor der Ausführung der Maßregel nicht zu weichen, sondern sie der Königl. Regierung abzudringen. An demselben Tage, als die diesfällige Instruction an Ew. abging, nämlich am 15. November, erhielt der damalige Königl. Geschäftsträger in Rom die Weisung, den dortigen Hof von der Entschließung Sr. Majestät des Königs, ohne Verzug, vertraulich zu benachrichtigen. Früher konnte solches nicht geschehen, weil die definitive Feststellung der Allerhöchsten Entschließung erst kurz zuvor erfolgt war, nachdem man mit dem Eingang

der Erklärung, wodurch der Erzbischof mein bekanntes Schreiben vom 26. Oktober unterm 31sten desselben Monats beantwortete, alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, er werde die, durch die Landesgesetze gezogene und von keinem andern Bischofe der Monarchie überschrittene Gränze seiner amtlichen Wirksamkeit nicht länger verkennen. Eben so wenig aber konnte auch die Ausführung der Maßregel länger ausgesetzt werden, damit unter allen Umständen die Nachricht von dem gefaßten Königlichen Beschlusse noch vor der Ausführung nach Rom gelangen könne, da nach den Vorgängen, welche die obgedachte Veröffentlichung meines vertraulichen Schriftwechsels mit dem Erzbischofe zur Folge hatte, im Interesse der öffentlichen Ordnung kein Augenblick Zeit zu verlieren war. Sobald nun aber der Königliche Geschäftsträger die unterm 15. November an ihn erlassene und am 30sten desselben Monats in Rom eingegangene Depesche erhielt, säumte er nicht, dem Päpstlichen Hofe die ihm vorgeschriebene vertrauliche Mittheilung zu machen. Wenn einige Tage nachher, schon am 4. Dezember, Privatbriefe und öffentliche Blätter die wirkliche Ausführung der Maßregel, deren Beschluß der Königliche Geschäftsträger eben angekündigt hatte, in Rom verbreiteten, so war derselbe freilich damals noch nicht im Stande, den eigentlichen Hergang gegen Entstellungen, wie die, als sey der Erzbischof mit großer Waffenrüstung aus seinem Sitze vertrieben worden, ins wahre Licht zu setzen. Den zu diesem Behufe ihm unverzüglich nach Eingang der Nachricht über die Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses von Berlin aus ertheilten Instructionen mußten die unmittelbar vom Rhein über die Alpen dringenden Privat-Nachrichten zuvorkommen. In der sichern Erwartung und mit dem hierauf gestützten Vorbehalte baldiger Mittheilung näherer amtlicher Aufklärung äußerte jedoch der Königl. Geschäftsträger dem Römischen Hofe vertraulich den dringendsten Wunsch, daß derselbe so lange, bis ihm diese Mittheilung und der Bericht des Metropolitan-Kapitels zu Köln über die gegen den Erzbischof ergriffene Maßregel zugekommen seyn werde, jedenfalls also nur auf kurze Zeit, sein Urtheil in Betreff dieses Gegenstandes suspendiren oder doch jeder Veröffentlichung desselben Anstand geben wolle.

Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allocution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst.

Die Maßregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widerstreben in Absicht der Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der Römische Hof weiß jedoch aus vielen anderen Beschwerden gegen den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der bekannten 18 Thesen und des Verfahrens gegen die Bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichende allgemeine Anmaßung einer mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen Kirchengewalt, die sich nur in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer, zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens,

kundgegeben hat, der Grund sey, weshalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesetzt werden müssen.

Was aber in der Allocution über die Entstehung der Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staunens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privat-Charakter zu nahe treten will, in der Umgebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Unzugänglichkeit, Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete Königliche Vertrauen zu täuschen und über die Gesetze und Ordnungen des Landes rücksichtslos sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edlen Bischöfe, welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie, fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen, oder feig den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer gebracht? War es nicht dasselbe, aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende Bedürfniß, weshalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünschen an den Päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welches sie, als das Breve vom 25. März 1830 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische Anwendung, unter Berücksichtigung der Landes-Gesetze, mit der Staats-Behörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Vereinigung, welche dem Resultate nach in der bekannten im Jahre 1834 an die General-Vicare erlassenen Instruction enthalten ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhundert und länger schon ungestört in vielen Deutschen Ländern bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disciplin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruction dadurch zu einer Beschwerde von Seiten des Römischen Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche unterm 14. Juni 1834 von dem Erzbischofe, Grafen von Spiegel, mit der Staats-Behörde abgeschlossen worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Interessen des Staats und der Kirche zu vereinigen! Oder war es eine Verletzung, daß diese Instruction nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbischof, Graf von Spiegel, wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der, in der Instruction enthaltenen, Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den prakti-

schen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren würde, um alsdann, auf den Grund dieser Erfahrung, gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den Päpstlichen Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als demnächst die Instruction an die General-Vicariate nicht auf dem ordnungsmäßigen, amtlichen Wege, in Begleitung erläuternder Berichte der betheiligten Bischöfe, und auch nicht in ihrer wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassungen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des Römischen Hofes gelangte. Es ist richtig, daß dieser den, dadurch bei ihm hervorgebrachten, Eindruck und seine Mißbilligung in einer confidentiellen Note vom März 1836 gegen den Königlichen Gesandten nicht verhehlte. In der Erwiederungs-Note, von welcher in der Allocution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos dargestellt habe, zeigte aber der Königliche Gesandte, daß das Document, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der wahren Instruction der Sache der dabei betheiligten Bischöfe sey, auf die, von Seiten derselben an den Päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher, in den Monaten September und Oktober, nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem, inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhobenen, Freiherrn von Droste zu Vischering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher, nunmehr von den Ansichten und der Handlungsweise aller betheiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den Königlichen Gesandten, in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungs-Note in der Allocution vom 10. d. M. mit gänzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten, Berichts des verstorbenen Bischofes von Trier, welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten ersten Berichtes im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der Römische Hof seine Beschwerde über die oft erwähnte Instruction. Wenn der verstorbene Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit voller Freiheit des Gemüths in dem ersten Berichte ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der Königliche Gesandte, als ihm der Kardinal-Staats-Secretair den diesfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Majestät dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, um in seiner Erwiederungs-Note am 14. Februar 1837 den Päpstlichen Hof darauf aufmerksam zu machen, daß auch das zweite Document die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entstehung der Instruction und deren Annahme von Seiten der betheiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstorbenen Bi-

schofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Sr. Maj. des Königs gebracht. Allerhöchstdieselben konnten jedoch hierin um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstihrer vorlängst gefaßten, diesfälligen Entschließung, auf eine weitere Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als Sie diese Entschließung bereits im Januar 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen, und ein Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des Königl. Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hofe nicht zweifelhaft seyn konnte, weshalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allocution vom 10. v. M. geäußerten Erwartung einer ferneren diesseitigen Antwort noch Raum zu geben.

Was soll endlich die in der Allocution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die betheiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruction über die Anwendung des Breve an die General-Vicarien erlassen wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve anzustoßen; sie bemühten sich nur, denselben, unter Berücksichtigung der Landes-Gesetze, mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem sogar in der Allocution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zulässig sey, ausgedehnt habe, und daß eben deßhalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf eingegangen sey? Hiernach sollte das Breve doch die Gewährung von etwas enthalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die Benedictinischen Verfügungen vom 4. November 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preußischen Monarchie als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehrerwähnte Instruction an die General-Vicarien mit dem wahren Sinn des Breve nicht zu vereinigen bliebe?

Um so zuversichtlicher hat die Königl. Regierung über die Aufrechthaltung der, hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten, Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der, durch ihre eigene, thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten, katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig, als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der

Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles, bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staats und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allocution sich kund giebt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der unheilbrütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann, auch mit der Demüthigung, oder gar mit dem Umsturze der Throne, zu erheben trachtet, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verleumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit, als Dienerin Gottes, anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die Königl. Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes.

(gez.) v. Altenstein.

Sechstes Capitel.

Besondere Ereignisse. — Epimetron.

Pöbelauflauf in Münster.

Ist die Verblendung des Oberhirten von der Beschaffenheit, wie wir sie oben gezeigt haben, und wie sie aus dessen eigenen Worten klärlich ersehen werden kann, so darf es uns nicht wundern, wenn die Schafe ähnliche Gesinnungen beweisen, deren traurige Regungen sich in Münster, wo der vormalige Cölner Erzbischof früher Weihbischof war, auf eine höchst bedauerliche Weise sogar in Thaten ausgesprochen haben. Münster ist von langen Zeiten her anerkannt einer der Hauptsitze des crassesten Obscurantismus und Katholicismus gewesen, und ist es noch. Geschieden von aller übrigen Welt, ringsum von Morast und Einöde umgeben, konnte es um so starrer in seinem abergläubischen Systeme beharren, und Alles von sich abhalten, was nur einiges Licht in seine dunkle Kammer zu bringen, hätte geeignet sein können. Die wichtige Weisheit, die Erkenntniß dessen, was eigentlich Tendenz unsers Jahrhunderts ist, blieb von jenen Mauern immer entfernt und ausgeschlossen, und an ihrer Stelle bewahrte man die feste Ueberzeugung, es sei für Gegenwart und Zukunft kein anderes Heil, als die Rückkehr zur Beschränktheit längst überwundener Zeiten.

Wir brauchen nicht zu sagen, welche Milde die Regierung angewandt hat, um in diese finstern Gemüther einigen Schimmer geistigen Lichts und reinerer Bildung zu senden: alle diese Strahlen prallten an dem Rhinocerospanzer der crassesten Superstition ohne Wirkung ab, und jene Finsterlinge postulirten und postuliren noch, nichts Geringeres, als die Rückkehr in den völligen

Schafszustand aller derer, die auf den Namen Christi getauft sind und auf die ewige Seligkeit Anspruch machen wollen. Dieses Münster war ganz geeignet, Grundsätze und Ansichten zu hegen, aus denen die crasse Obscuranz hervorgehen konnte, die der damalige Generalvicar später als Erzbischof in Cöln durch seine Lehrsätze zu verbreiten suchte. Unbegreiflich fast ist es, wie in einem solchen Pfuhle denn doch ein Hermes hat erstehen können, dessen geläutertere Ansichten freilich auch Droste-Vischering bald mit seinem Interdict verfolgte, zum sichtlichen Beweise, wie wenig dem katholischen Clerus an Läuterung der Ansichten und auch nur einiger Gelehrsamkeit gelegen ist.

Oekonomien, wie die Münstersche, beobachten zwar eine Zeitlang den nöthigen Anstand, so lange nur noch nicht alle Hoffnungen verschwunden sind, man werde doch vielleicht sich dermaleinst ihrem thörichten Systeme anschmiegen. Wenn aber alle Hoffnung schwindet, wenn Schritte nöthig sind und geschehen, die mit ihren beschränkten Ansichten gänzlich in Widerspruch stehen müssen, dann kommen sie leicht, wie man zu sagen pflegt, ganz aus dem Häuschen, werfen ihre betrügerische Komödienmaske ab, und zeigen sich in ihrer reinen Natur, wo man dann freilich nicht immer die besten Gestaltungen zu sehen bekommt.

Der Droste von Vischering mag im gemeinen Leben ein sehr guter Mann gewesen sein, auch den Armen viel Gutes gethan haben; in gewissen Verhältnissen sind dergleichen Tugenden nicht hinlänglich, und namentlich in solcher Stellung ward durch die Lage der Sachen in neuester Zeit auch bei einem Katholiken etwas mehr erfordert, als dies und als das starrsinnige Beharren auf den längst verworfenen und unbegründeten Postulaten eines crassen Papismus.

Dieser Papismus herrschte jedoch, und herrscht noch, im vollen Verstande in Münster. Merkwürdig werden daher auf lange Zeit die Aeußerungen bleiben, die er sich erlaubte, als die Nachricht von der Wegführung des Droste zu Vischering nach der Festung Minden dort bekannt ward. Das Vischeringsche Geschlecht ist im Lande Münster angesehen und begütert, und hat natürlich den ganzen Adel zum Anhange. Man kann sich denken, wie diese Men-

schen bei so beschränkten Ansichten von einem so unvorhergesehenen Ereigniß afficirt werden mußten. Die Adligen verbannten oder vertrieben alle Beamten evangelischen Glaubensbekenntnisses aus ihrer Gesellschaft. Karikaturen von Luther und andere Plakate wurden an den Straßenecken angeschlagen. Offiziere und Soldaten wurden verhöhnt, und Schildwachen insultirt. Die Rekruten auf den Exercirplätzen sogar wurden beunruhigt und mit Erbsen aus Blasröhren auf sie geschossen. — Es waren die gemessensten Befehle und Instructionen aus Berlin gekommen, nur im äußersten Nothfalle mit Gewalt einzuschreiten und die Einwohner mit aller nur möglichen Schonung zu behandeln. Als daher die Rekruten auf den öffentlichen Plätzen, namentlich dem Domplatze, nicht mehr ungehindert exercirt werden konnten, so wurde dazu eine dort stehen gebliebene große Bude benutzt, wo unmittelbar vorher eine Menagerie von der Tourniaireschen Gesellschaft ausgestellt gewesen war. Oft schon hatten dort Neckereien der daselbst Exercierenden von Seiten der Gymnasiasten und Eleven der in Münster befindlichen Facultäten, deren Hörsäle dort in der Nähe sind, stattgefunden, und es waren schon mehrere Verhaftungen erfolgt. Die Hauptwache liegt nur etwa funfzig Schritt vom Domplatz, und sechzig von der erwähnten Bude entfernt. Am Abend des 10. December erhielt der wachthabende Offizier gegen 6 Uhr die Meldung, daß eine bedeutende Anzahl Knaben, denen sich auch Erwachsene zugesellt hätten, diese Bude durch Steinwürfe ꝛc. zu demoliren suchten. Er requirirte sofort die Polizei und Gendarmerie, die in Verbindung mit der Wache sehr bald die Ruhe wiederherstellten und die Rädelsführer arretirten. Am folgenden Abende jedoch, den 11. December, wiederholte sich dieser Auftritt, und es sammelte sich in derselben Gegend eine Menschenmasse, die durch Schimpfen und Steinwürfe die Wache insultirte und von Minute zu Minute wuchs. Die Wache versuchte, mit dem Bajonette die Massen zu zerstreuen. Da diese sich aber, anstatt auseinander zu gehen, immer vergrößerten, so wurde die Wache noch durch mehrere Compagnien verstärkt. Das Regiment rückte aus und besetzte die öffentlichen Plätze. Von allen Seiten wurde das Volk mit dem Bajonette auseinander getrieben und geworfen. Die Cavallerie in Escadronsfront rückte den Markt

heran und gebrauchte die Waffen. So geschah es, daß sechzehn vom Volke auf dem Platze verwundet wurden. Vom Militär waren Mehrere durch Steinwürfe verletzt. In Zeit weniger Stunden war die Ruhe in der ganzen Stadt völlig hergestellt. Am folgenden Tage waren die kräftigsten Maßregeln getroffen, Patronen vertheilt, die ganze Garnison in den Kasernen formirt und schweres Geschütz aufgefahren. So ward die Ruhe gesichert und wird gesichert bleiben, wenn auch die Aufregung, die nun einmal durch das unerwartete Ereigniß Platz gewonnen hatte, selbst jetzt vielleicht noch nicht in den Gemüthern beschwichtigt sein dürfte.

So hat der fanatische Geist in dem Westphälischen Münster sich zu so traurigen Excessen verleiten lassen, während selbst in Cöln die dort herrschende Bildung und größere Umsicht und Erkenntniß bewirkte, daß daselbst, so wie am ganzen Rhein, die Ruhe völlig ungestört blieb. Nur waren aus Cöln mehrere Mitglieder der Ritterschaft, namentlich der Freiherr Wilhelm von Mirbach zu Harff, Graf von Spee, und v. Wolff-Metternich, am 24. December in Berlin eingetroffen; weil ihre Dahinkunft aber nur aus eigenem Antriebe geschehen, und weder einen amtlichen Charakter noch Wirksamkeit genug haben konnte, um auf die obschwebende Angelegenheit ein neues Licht zu werfen, sehr bald nach ihrer Ankunft unverrichteter Sache wiederum abgereist.

Epimetron.

Nur wo die Vernunft das vorherrschende Princip der Menschheit ist, kann man erwarten, daß veraltete Ansprüche auf billigem Wege ausgeglichen, und unpassend gewordene Einrichtungen in vernünftiger Art eine passendere Gestalt annehmen können. Ueberall wo jenes Princip nicht berücksichtigt werden will, wird man vergebens Argument auf Argument häufen, vergebens alle Dokumente des Alterthums und alle Demonstrationen und Deductionen der spätern Zeiten in Bewegung setzen: die Verblendung in ihrem Wahne wird dennoch ihren Weg ungeändert fortschreiten, und, wo sie vermag, alle billige Rücksicht und alle Vernunft mit Füßen treten. Selbst mit Blut gedüngte Felder und verwüstete Städte und Länder werden vergessen, und die gewaltigen Lehren, die die

unleugbaren Blätter der Geschichte liefern, in die Schanze geschlagen, wenn es darauf ankommt, von vermeintlichen und durch die Länge der Zeit zum schreienden Unrecht gewordenen Rechten auch nur einen Finger breit zu weichen, oder die verloren geglaubten Rechte wieder zu gewinnen.

Die Griechen hatten genug gethan, um als tapferes und und selbstständiges Volk in der Reihe der europäischen Nationen gelten zu können, und waren als solches von den Großmächten Europa's anerkannt, als dennoch der Feldherr Egyptens mit seinen Räuberschaaren Morea verwüstete, die Felder und Wälder verbrannte, und der Statthalter vom schönen Griechenland zu werden trachtete. Da las Codrington unter seiner Ordre die berühmten Worte: **Give us a battle, Edward!** und die Helden Englands, Rußlands und Frankreichs schwammen in die Bucht von Navarin, und predigten das große Wort, so daß der Sohn Egyptens wohl noch ungern an die Küste von Morea zurückdenken mag.

In einer weit gefährlichern Lage, als dort die Sache Griechenlands, befindet sich heut zu Tage die Sache der Evangelischen, und Farce, reine Farce ist es, wenn der Bischof Roms in der oben mitgetheilten Allocution über die Bedrückungen klagt, die der Katholicismus in der neuesten Zeit habe erleiden müssen, und noch leiden müsse. Oder zählt er etwa zu diesen Bedrückungen die Auswanderungen der Zillerthaler, die, von fanatischer Verfolgungswuth der Katholiken aus ihrer Heimath vertrieben, ihre Zuflucht unter dem Schutze des preußischen Adlers suchten und fanden? Rechnet er dahin etwa die Concordate, die zur Herstellung und Befestigung der Concordia der verschiedenen Glaubensbekenner mit so großen Prärogativen der papistischen Partei gegeben worden sind, und die ihren Zweck so schmählich verfehlt haben? Rechnet er dahin die erneuerte Aufrichtung so vieler bischöflicher und erzbischöflicher Stühle und ihre reiche Dotirung? — In Wahrheit, sucht man in nächster Gegenwart ein concretes Beispiel zu der sprichwörtlichen Bezeichnung der Krokodilsthränen, so dürfte man wohl kein passenderes, als diese Lamenten des römischen Bischofs finden können.

Es klingt in der That höchst seltsam, wenn die römische Kirche zu unserer Zeit von Trübsal, Drangsalen und Bedrückungen redet, da sie wohl weiß, welchen reichen Stoff ihr fast alle Länder Europens, und namentlich das, den römischen Interessen stets so leicht preisgegebene Deutschland zu sanguinischen Hoffnungen bieten. Oder sind es Drangsale, wenn Portugal, Spanien, Oesterreich, Italien, Polen und Neapel in demselben starren Papismus, wie in der dunkeln Zeit des Mittelalters, beharren? Sind es Drangsale, wenn das im Uebrigen theilweis so cultivirte Frankreich in Sachen der Religion kaum noch einige Spur von Hinneigung zu einer durchgreifenden Kirchenverbesserung blicken läßt, die doch die in allem Andern ganz unleugbaren Fortschritte des neunzehnten Jahrhunderts schon längst so schreiend erheischen? Sind es Drangsale der Kirche Roms, wenn in Gauen Deutschlands sich erneut Klöster auf Klöster wieder herstellen? wenn auf den Universitäten katholische Lehrstühle errichtet werden? wenn man in evangelischen Ländern zum Ritus der Katholiken Kirchen über Kirchen baut? Sind es Drangsale, wenn die bald geheime, bald öffentliche Proselytenmacherei im Herzen Deutschlands und dem Sitze des evangelischen Glaubens täglich neue Opfer sich erwirbt? wenn namentlich die höhern Stände so viele Abtrünnige von der Wahrheit und dem reinen Christenthume zählen, die sich selbst fast öffentlich nicht entblöden, dem alten längst überwundenen Aberglauben das Wort zu reden? Sind es Drangsale der römischen Curie oder Kirche zu nennen, wenn der dem katholischen Papismus so schrecklich vorarbeitende Pietismus und Herrnhuthianismus sich immer mehr und mehr verbreitet, tiefere Wurzeln schlägt, und unter dem Schilde der gereinigten Lehre um so sicherer und kühner sein verderbliches Wesen treibt? Ist es Drangsal, wenn im Lande Sachsen, dem schönen Sachsen, das, wenn auch von katholischen Regenten beherrscht, doch der Ursitz des Protestantismus war, der Katholicismus und Pietismus so reißende Fortschritte machen, daß sie selbst in und bei der Residenz ihre nächtlichen Orgien feiern, und das ganze einst so erleuchtete Gebiet zu einem zweiten Böhmen umzugestalten drohen?

Ja, Drangsale sind das allerdings, aber nicht der römischen, sondern der evangelischen Kirche; nicht des Katholicismus, wohl aber des Evangelismus; nicht der Heuchelei und des Aberglaubens, wohl aber der Wahrheit und des reinen Christenthums. Dorthin müssen wir blicken, wo die Waldenser verfolgt werden, dorthin, wo die Zillerthaler genöthigt wurden, ihre Hütten und ihre heimathlichen Berge zu verlassen. Hier, in unserer Mitte müssen wir uns umsehen, in das Herz Deutschlands und des wahren Christenthums schauen, wenn wir die eigentlichen und wahren Grundsäulen erblicken wollen, auf die sich in gegenwärtiger Zeit die, gebe Gott, so voreiligen Hoffnungen der römischen Curie stützen, die sich dort in seltsamen Tönen als klagender Lessus und Nänie aussprechen möchten. Erblicken wir hier in unserer Mitte Ueberzeugungen, die einer völligen Rückkehr des lang abgeworfenen veralteten Aberglaubens mehr als favorabel sind; sehen wir so viele Verstandesschwache, doch mit Geld und Einfluß reich Begabte, von deren Jedem ein ganzer Troß hungernder Armen abhängt, kühn genug, den Grundsatz auszusprechen, daß das Volk in der Beschränktheit zu erhalten sei; müssen wir die traurige Bemerkung machen, daß der richtige Grundpfeiler aller Wissenschaftlichkeit, die eigentlich gründliche Gelehrsamkeit, nicht nur bei weitem minder als sonst und als nöthig, befördert, sondern systematisch und nicht ohne absichtliche Maßregeln vermindert wird, daß sie um so eher ein Gegenstand einer bald feiner bald roher, bald verdeckter bald offener sich aussprechenden Abneigung und Verfolgung ist, je mehr sie sich als wahre Gelehrsamkeit kund zu geben wagt; gewahren wir den Uebermuth, mit dem sich die Unwissenheit und Mittelmäßigkeit bläht, und, gestützt auf den Genius der Zeiten, das große Wort überall für sich in Anspruch nimmt; die Bereitwilligkeit, mit welcher dem Scheingeiste und der Oberfläche gehuldigt, dagegen die giftigen Blicke, mit welchen Alles, was an wahrem Geist einigen Theil hat, verfolgt wird; — sehen wir die unzähligen verkappten und nicht verkappten Jünger Loyola's, mit oder ohne Tonsur, die in Mantel, Rock oder Frack, mit seidnem Unterfutter und im rauhen Coating sich in unsrer Mitte herum treiben; sehen wir die unzähligen und täglich sich mehrenden Pietisten-Schüler, dieses ganz sichere Capital des römischen Bischofs,

die wohl ziemlich sämmtlich nur eines allgemeinen und unleugbaren Zeichens bedürften, um sich ohne Scheu und rücksichtslos offenbar für dessen Interesse zu erklären: dann wahrhaftig dürfte es sich als reine Grimasse herausstellen, wenn der Bischof Roms in unserer Zeit noch von Drangsal, Bedrückungen und Nachtheilen des römischen Interesses zu sprechen wagt.

Daß freilich noch nicht Alles in den früheren Zustand mittelalterlicher Barbarei zurückgekehrt ist; daß nicht für alle deutschen Herrscher, wie für den verstorbenen König von Sachsen, in Rom werden Seelenmessen gelesen werden; daß die, mit dem Fluche der Wahrheit und jeder Tugend belasteten Kinder Loyola's noch nicht haben da einziehen dürfen, wo früher die Burg Gottes und der Felsen des reinen Glaubens, der Wissenschaft und Weisheit sich erhob; daß trotz aller Hindernisse und Gefahren dennoch Aufklärung und bessere Einsicht dann und wann einen über so manches betrübende Leidwesen tröstenden Triumph feiert; daß die Wahrheit noch nicht ganz nach Botany=Bai oder Algier oder den Sandwichinseln hat hinüber fliehen müssen; daß noch nicht alles Gethane ungethan hat gemacht werden können; daß über der trüben Hefe ohnmächtiger Superstition und Thorheit die Macht des Lichtes und rationeller Wahrheit immer noch ihre wohlthätige Superiorität behauptet; daß oft selbst die zum Untergang der Wahrheit ersonnenen Mittel die kräftigsten Stützen derselben werden: — das sind freilich die lautern Gegenstände, die einen Bischof Roms zu so eindringlichen Beschwerden und Lamenten bewegen könnten.

Uns müssen diese Lamenten ein wichtiger Beweis sein, wie unverbesserlich der Bischof Roms fortwährend auf seinen angeerbten und überlieferten Prätensionen besteht; wie er sich fortwährend als das Oberhaupt der Christenheit betrachtet, und auch nicht einen Schritt von seinem vormaligen Wahn, Irrthum und Einbildungen zurückweichen mag. — **La Rome ne recule pas!** hieß es vordem, heißt es jetzt, und wird es heißen, so lange nur noch ein Schatten von Ansehn dieses vermeintliche Oberhaupt zu so thörichten Ansprüchen und Anmaßungen zu berechtigen scheinen wird, und so lange eine allzu langmüthige Nachsicht diesem auf den längst morsch gewordenen Trümmern des Mittelalters noch gespenstisch thronenden Schemen seine verderbenbringende Existenz fristen wird.

Wie die Nachkommen Israels, über ihren zusammengestohlnen Geldsäcken sitzend, und vom Mark und Fleiße rechtschaffener und thätiger Christen, unter denen sie wohnen und geschützt sind, zehrend, unaufhörlich über Bedrückungen klagen, den Besitz, nicht nur des gelobten Landes (denn das würde ihnen schwerlich genügen), sondern des gesammten, nicht Europa's allein, vielmehr des ganzen Erdbodens, und aller Geldsäcke, Fruchtfelder, Scheuren, Weinberge und Oelgärten, nebst allen Königsthronen, Staaten und Staatchen in Anspruch nehmen, und so lange sie dies nicht alles, nach der ihrem Stammvater geschehenen Verheißung, in Beschlag genommen haben, fortwährend über ihr trauriges Loos, ihre Knechtschaft und ihre Beraubungen die biblischen Trauertöne an den Wasserbächen Babylons anstimmen werden, — so wird auch der Bischof von Rom, so wird seine Clerisei, Bischöfe und Erzbischöfe, Prälaten, Aebte und Prioren, Superioren und Inferioren, nicht aufhören über Hunger zu schreien, wie reiche Dotationen man auch ihnen in den Hals werfen mag; nicht aufhören, über Beeinträchtigung zu wimmern, so lange nicht das Fett der Erde sämmtlich in ihrer Schüssel liegt; nicht aufhören, über Zurücksetzung der Kirche Christi zu klagen, so lange nicht alle Herrscher ihre Sandale auf ihrem Nacken dulden.

Staat und Kirche, Kirche und Staat sind die beiden Begriffe, mit deren Ueber- oder Untereinanderordnung sich vergeblich unsere Theoretiker, Hierarchen und Philosophen abmühen; die beiden Wagschalen, die unsere Platonen bald so, bald so steigen und sinken lassen möchten. Wehe, wenn hier oder da dies Steigen oder Sinken von der Meinung dieses oder jenes Philosophen abhängen könnte; es würden dann oft sonderbare Sachen an den Tag kommen. Sein Recht allerdings hat der G e i st, und dieses Recht muß anerkannt, gewürdigt, bedacht und beschützt werden. Einst konnte das geistliche Verdienst als identisch mit dem g e i st i g e n betrachtet werden, und die huldigende Mitwelt hat es um so reicher anerkannt, je schlimmer sie sich vordem an den Märtyrern der Lehre, und ihren Stiftern versündigt hatte. Aecker und Erbe, Teiche, Wälder und Berg und Thal und der Zehnten, den Abimelech einst vom Patriarchen erhalten hatte, wurden mit verschwenderischer Andacht den frommen Stiftungen vermacht, verschrie-

ben und verschenkt, und die katholische Kirche mit ihrem »weiten Bauche« wußte Alles ganz gut zu beherbergen. — Es ist offenbar, welcher ungeheure Mißbrauch dort getrieben worden war. Unwissende Mönche und plappernde Nonnen traten an die Stelle derer, die das Licht in wüste Gegenden getragen hatten, und feiste Aebte zehrten vom Marke des Bauern und vom Schweiße der Arbeiter, während der Sohn des Landes kaum eine kümmerliche Hütte für Weib und Kinder neben ihren Mauern, und ein schmales Almosen zur Fristung seines Daseins erhalten konnte. Das Licht, das sich nicht bleibend an einen Ort oder Geschlecht bannen läßt, schied von einem Stande, der seine Befriedigung, wie Luther sagt, im **Hören und Tönen**, im Essen und Trinken, und körperlichen Lüsten stand. Das Christenthum versank in den Schlamm der Unwissenheit und erstickte unter der götzendienerischen Hülle des Heidenthums, in die das abergläubische Mittelalter es gekleidet. Doch die Hierarchie hatte ihren Stuhl hingesetzt, und ihren festen Platz gewonnen, und konnte ihn um so sicherer behaupten, je unwissender die Werkzeuge waren, die ihr in allen Ländern zu Gebote standen. Irdischer Gewinn, Parteisucht und Leidenschaft der Weltlichen beförderte diese Hierarchie, die allerdings am geeignetsten war, allen Lebensgeist zu tödten, alle Vernunft unter der Fessel des vermeintlichen Glaubens gefangen zu halten, und alle Wahrheit, Einsicht und Tugend in ihrem Keime zu ersticken. — Da pflanzte die Wahrheit auf dem Sonnenberge des Glaubens von Neuem ihre Siegesfahne auf. Das reine Licht befreiete das Christenthum von den Schlacken des Aberglaubens, erlöste die Menschheit von den Banden der Hierarchie, und gab den gekränkten Rechten der angebornen Herrscher ihr nothwendiges und wohlthätiges Ansehn wieder. Diese pflegten die Wissenschaft, und beschützten die Kunst. Die **Kunst**, die deutsche, die edelste unter ihren Schwestern im neuern Europa, die erhabene Poesie, war evangelisch, und nur von evangelischen Fürsten geschützt und gepflegt, konnten die großen Geister erstehen, die unsere Epoche unsterblich gemacht haben, konnten sie diese Blüthen der Dichtkunst der bewundernden Mitwelt darbieten. Kein katholisches Land, kein katholisches Fürstenhaus, wie nahe auch wohl die Verpflichtung und

Veranlassung dazu lag, hat sich dieser Blüthen angenommen, diese Geister beschützen können.

Denn nur eine Hälfte Deutschlands sollte der Wohlthat des gereinigten Glaubens genießen; nur eine Hälfte Deutschlands erst hatte Gott zum Sitze des wahren Christenthums, der Vernunft und Wahrheit sich auserkoren. Die andere, und der größte Theil des übrigen Europas, blieben, obwohl hoch an Macht und zum Theil auch geselliger Cultur glänzend, dennoch der gereinigten Einsicht in die Wahrheiten der Religion fremd, und beharrten bei einem Cultus, dessen beschwerende Fesseln in mancher Hinsicht auch wieder täuschende Vortheile und Bequemlichkeiten zu bieten schienen.

Die Hierarchie, bei manchem allerdings erlittenen Verluste, hatte noch immer Raum genug, sich auszubreiten. Ihr Bannstrahl war zwar verstumpft, und von ihrem Händeauflegen war der einst so wirksame abergläubische Zauber gewichen; — eine Sitte, die, wie so manche andere unnütze Aeußerlichkeit, billig auch bei uns in etwas Besseres zu verwandeln wäre. Denn durch Händeauflegen wird kein Segen, durch Händeauflegen keine Erleuchtung verbreitet; und wenn es möglich wäre, dem zu Weihenden anstatt des ins Ohr geraunten Spruches einen Funken geistigen Lichts und nur einen kleinen Schatz geistiger Ideen oder gründlicher Kenntnisse mitzugeben, so wäre dieß ohne Zweifel tausendmal mehr werth, als wenn tausend Priester und Erzpriester ihn durch ihr Salben und Händeauflegen zu begaben versuchten. Diese Superstitionen gelten nichts mehr, sie sind von keiner Wirkung, sie können nur für Schwachsinnnige noch einigen Reiz haben. Die wahre Weihung wird dem zukünftigen Priester in den Hörsälen auf Schule und Universität gegeben, wo er die Lehren hört, die er vortragen soll, die Kenntnisse sammelt, die die einst von ihm zu spendenden Belehrungen bereichern sollen, und wo überhaupt sein Geist geschickt gemacht und geübt wird, einst den Arbeiter im Weinberge des Herrn abzugeben. Hat er einen fähigen Geist in diese Hörsäle mitgebracht, hat er den erhaltenen Unterricht gehörig benutzt, hat er die Bibel gehörig studirt, und ihre Lehren seinem Gedächtnisse eingeprägt, hat er die Symbolik, Dogmatik und Geschichte seiner Kirche in umfassendem Grade kennen gelernt, hat er geschöpft an dem Brunnen der Philosophie, Anthropologie,

Psychologie, Logik, vor Allem aber Moral mit ihren heilsamen und unentbehrlichen Distinctionen, Definitionen und Divisionen sich zu Eigen gemacht, so daß seine Seele einer stets bereiten Rüstkammer gleicht, aus der er bei jeder vorkommenden Gelegenheit das nöthigste und zweckmäßigste Rüstzeug und Gewehr mit Leichtigkeit herausnehmen und anwenden kann: dann bedarf es zu seiner Weihung nur seiner Erwählung durch die Landesbehörde, und seiner Bestätigung durch den Landesherrn, seiner Verpflichtung auf die reine Lehre des Christenthums und der Bibel, und seiner Einführung durch den Superintendenten: eine andere Ceremonie, ein anderer Gebrauch, am allerwenigsten eine Bestätigung von einem allgemeinen obersten Mufti aller Gläubigen, ist durchaus nicht nöthig, ist völlig überflüssig, und zur fruchtbaren Führung seines Amtes gänzlich zu entbehren. Es würde eine ungeheure Thorheit sein, wenn wir glauben wollten, daß durch solche Ceremonien und Gebräuche, durch Händeauflegen, Ertheilung des Palliums, Ringes oder Stabes irgend eine reelle Salbung von Oben herab, ein Fünkchen des göttlichen Geistes auf den Begabten herabgeleitet werde. Dieß ist nicht der Fall; denn so mußten dergleichen Begabte die Begabtesten der Christenheit sein, da sie doch oft das Gegentheil sind. Ein ungeheurer Aberglaube wäre es, wenn wir glauben wollten, daß der geistliche Segen in einer Art Descendenz vom Himmel auf den Oberhirten, von dem auf die Cardinäle, von denen auf die Erzbischöfe, Bischöfe, Prioren, Aebte, Paters, Cleriker und Laien gebracht wurde. Ungeheurer Aberglaube nur könnte wähnen, daß von Christi und der Apostel Zeit durch Händeauflegen und ähnliche Sachen noch bis jetzt sich der Geist des Höchsten mittheile und die wahre Salbung verbreite, da wir ja leider an diesen Gesalbten nur zu viel Miethlinge, nur zu viel ganz verwahrloste Söhne der Kirche, nur zu viel ganz unfruchtbare Arbeiter im Weinberge des Herrn erblicken.

Es ist gewiß, daß das Supremat des Landesherrn in jedem Lande die oberste Behörde über alle Weihungen und geistlichen Angelegenheiten bleibt, da sie alle durch ihn beschützt werden. Es ist gewiß, daß der Geist und Verstand jedes Landes über den verschiedenen Parteien gleichmäßig walten, nach gerechter Waage entscheiden, und für jede Partei ihre Seelsorger und Pfleger bestäti-

gen kann und muß. Es ist gewiß, daß auch die sogenannte christ-katholische Kirche, wie die evangelische, kein sichtbares allgemeines Oberhaupt, keinen Mufti aller Gläubigen braucht, dieweil der alleinige Oberherr und alleinige Erzpriester, der die Kirche gegründet hat, und sie noch beherrscht, verbessert und reinigt, welcher ist Christus, überall derselbe ist und bleiben wird, bis ans Ende der Tage, er aber auch ganz allein Hirt und Oberhirt, während alle andere gleichmäßig die Schafe seiner Weide sind, gleichmäßig von ihm zu lernen haben, und gleichmäßig seine Segnungen erhalten. Es ist gewiß, daß der Grundstein und Pfeiler der wahren christlichen Kirche keine Dekrete und Glaubenssätze der Menschen, keine Dogmen der Gelehrten, kein symbolisches Buch, sondern die heiligen Schriften des neuen Testaments und der Bibel überhaupt sind, und daß, wenn ein einsichtsreicher Bauer, vom Schicksal verschlagen, sei es auf ein ferneres Gestad Kamtschatka's oder eine wüste Insel des atlantischen Oceans, dorthin nichts als eine Bibel gerettet hätte, und Gott ihm aus den dort befindlichen Steinen Menschen erwecken würde, es keines Palliums aus Rom bedürfte, um ihn zum Erzbischof zu machen, und daß die durch ihn und das Wort Gottes zu Christen gewordenen Gläubigen eben so gut und vielleicht mit größerem Rechte der allgemeinen christlichen Kirche beigezählt werden müßten, als die cultivirtesten Christen eines mit geweiheten Priestern aller Art reichlich versehenen europäischen Staates. Diese Aeußerlichkeiten haben ganz und gar keinen Werth, es kommt nicht das Allermindeste auf sie an, auch sind sie längst von der Christenheit effectiv abgeworfen und in Skat gelegt, und die Predigt, Predigt, Predigt allein ist es, von der man noch etwas, nächst den zwei Sacramenten, hören, wissen und gewahren will. Der durch menschlichen Mund ausgesprochene Vortrag des Wortes Gottes von der Kanzel, mit Kenntniß, mit Weisheit, mit Gefühl, mit Glauben, mit Beredtsamkeit, mit Richtigkeit, mit Kraft, mit Wahrheit ausgesprochen, der die Gedanken des menschlichen Herzens offenbart, der die lauttönenden Saiten menschlicher Gefühle und Empfindungen anschlägt, das Buch menschlicher Geschicke aufthut, und die wirren Gänge des irdischen Daseins mit den Rathschlüssen höherer Weisheit in Einklang bringt, so daß der Betrachtende darin einen getreuen Spiegel

des Lebens, der Heilsbegierige gründliche Belehrung und der Trostbedürftige Muth und Erhebung finden, dieß ist der Stein der Weisen, den wir in unsern Kirchen zu suchen kommen, für dessen Mangel uns keine Kreuzeszeichen, keine Glocken und Klingeln, kein Weihrauch und Bilder, keine Diakonen und Capellane entschädigen können. Ja wo jenes fehlt, da fehlt Christus, der ein Prediger, und nichts anderes, als dieses, war und sein wollte, und wo jenes im richtigen und bessern Verstande, als es meistens von und bei Katholiken geleistet wird, mangelt, da kann die Kirche zugeschlossen werden; denn die wahre Erbauung wird nicht daraus hervorgehen können.

Auf diesem Grunde erstand siegreich die evangelische Kirche, und hat bestanden, und wird bestehen, trotz aller Gefahren, die ihr von Innen und Außen drohen könnten. Sie hat längst dem Stuhle Roms sein Palladium entrissen, sie ist längst der Hauptsitz des wahren Christenthums geworden; denn dies kann nur da wohnen, wo die Einsicht und der rechte Glaube und die reine Lehre wohnt, nicht aber da, wo von allen Diesem nur das Phantom, nur der Schein sich befindet.

Es folgt also daraus, was von der gesammten Hierarchie und von dem vermeintlichen Oberhirten der Kirche und dem Statthalter Christi zu halten ist, dessen Existenz schon längst hätte geschlossen sein können und sollen, der aber unablässig bemüht gewesen ist, uns verlorne Schäfchen seiner Weide in seinen geistlichen Sprengel zurückzuführen, und sein in unsern deutschen Landen verspieltes Recht wiederum zu gewinnen, und, wenn es ginge, noch zu vergrößern.

Der aufsteigende Genius der neuern Zeit, die Einsicht und Wissenschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, der gewaltige Strahl geistigen Lichts, der der neuern Welt aufgegangen war, hatte jene Finsternisse mit Macht zurückgedrängt, und war wenig mehr die Rede davon gewesen. Die bald offenen, bald geheimen Versuche indeß, das Reich der Finsterniß zu retabliren und die grauenvolle Wolke des Aberglaubens und geistiger Nacht über unsern schönen Norden zu verbreiten, liegen offenbar, und sind theils auf den Blättern der Weltgeschichte, theils in den Tagebüchern des Bürger- und Familienlebens deutlich zu lesen. Hier und dort und

überall hat die Proselytenmacherei ihre nimmersatten Klauen nach den Schwachen und Starken, den Hohen und Niedrigen ausgestreckt; hier und dort und überall ihre Beute gefunden. Hat nicht das aufgeklärte Frankreich die Jesuiten in corpore, in Tracht und Ornat, diese Tartüffs mit Hut und Mäntelchen, wieder über seine Gassen laufen sehen? Hätte nicht fast wenig gefehlt, so wären diese Wölfe in Schafskleidern, diese vermeintlichen Stützen der Kirche Christi und Erzieher der Jugend, sogar in Sachsen eingezogen, und hätten auf der ehemaligen Stätte des Aufbaues evangelischer Kirche ihre wunderbaren, dort nie gesehenen Orgien gefeiert; und steht nicht in der Constitution jenes Landes dieser merkwürdigen Gefahr willen ein eigener Paragraph, zum ewigen Denkmale höchst seltsamer Wechselfälle menschlicher Verhältnisse? Haben diese schändlichen Ausgeburten einer zur Grimasse gewordenen Glaubensverfassung nicht freie Hand, freies Spiel und freien Gang in der freien Schweiz, die von dieser Seite einen höchst merkwürdigen Beweis ihrer evangelischen Einsicht und Selbstständigkeit liefert, dadurch, daß dies in ihrem Körper, in ihren Mauern und ihren Thälern vorgehen darf? Und was ist nicht Alles anderwärts geschehen, um den alten Aberglauben zurückzuführen, die Gemüther wieder einzuknechten unter das Joch unwissender und abergläubischer Werkzeuge der Hierarchie, und diese wieder auf denjenigen Thron zu erheben, wo sie alle Thronen der Welt und alle klugen Häupter, alle Weisen und alle Tapfern als Sklaven unter ihrem Pantoffel haben soll?

Die Thorheit geht auf nichts Anderes aus, als Allem und Jedem ihre Kappe aufzusetzen; die Unwissenheit auf nichts Anderes, als Alles unwissend zu machen; der Aberglaube auf nichts Anderes, als Alles zum Aberglauben, der Unglaube auf nichts, als Alles zum Unglauben hinabreißen zu wollen. Das sind die Erscheinungen, die wir auf dem wilden Meere unserer Tage und unserer Ideenwelt erblicken.

Der Erzbischof von Cöln hat hiervon keine Ausnahme gemacht; er hat vielmehr, quantum in se erat, das Reich des Obscurantismus und der Finsterniß nicht nur in seiner Diöcese, sondern in der ganzen übrigen Welt, und mit ihm den Geist der

Empörung gegen die Macht des Lichts und der Vernunft auf alle nur mögliche Weise zu verbreiten gesucht. Mit verbrecherischer Kühnheit hat er sich dem Arme der weltlichen Macht opponirt, hat zu Gunsten dieser frevelhaften Opposition in ungültiger Art auf das Ansehn eines viele hundert Meilen entfernten Bischofs provocirt, dessen Gebot und Verbot in unserem Lande nichts gelten kann; hat sich sogar eigenmächtig zum Dictator in dem aufgeworfen, was im neunzehnten Jahrhundert in Sachen christlicher Religion geglaubt werden solle und nicht solle, in Sätzen, die eben sowohl von der Vernunft, wie von der Bibel und Wahrheit und ganzen Historie verworfen werden müssen.

Mögen diese Erscheinungen auch beschaffen sein wie sie wollen, mag eine superstitiöse Menge Irrgläubiger diesen vermeintlichen Märtyrer mit Ehren überhäufen, und in empörerischem Bestreben den alten zwieträchtigen Unterschied zwischen Kirche und Staat und Staat und Kirche in Anspruch nehmen wollen: Das Ansehn und der Nimbus der pseudo-Isidorischen Decretalen, auf die sich das ganze päpstliche Unwesen stützt, wird doch endlich wenigstens von den evangelischen Mächten in seiner ganzen Blöße erkannt werden, und wir werden aus allen diesen Begebenheiten und Kennzeichen diejenigen Wahrheiten abstrahiren, die wir a priori und ohne solche offenbare Beweise echt-papistischen Sinnes unmöglich in dem Grade abstrahiren könnten, weil uns, als in einer vernünftigen Welt Gebornen, Erzogenen und Gebildeten die ganze Basis und das Fundament, die Wirklichkeit zu diesen Beobachtungen und Abstractionen abgehen würde. Denn wie vernunftwidrig, verkehrt und aller Wahrheit und richtigen Einsicht hohnsprechend auch die Erscheinungen sein mögen, die die Kirchengeschichte uns in allen Aeren des bisher vollbrachten Ganges der verschiedenen einzelnen Branchen und Zweige der gesammten christlichen Welt darbietet, so ist doch die eigenthümliche Bildung, Sitte und Gewohnheit der evangelischen Welt von der Beschaffenheit, daß in ihrem eigenen Kreise durchaus kein Substrat zu so widerwärtigen Beobachtungen und Wahrnehmungen aufgefunden werden kann.

Die erste dieser Wahrheiten ist die: daß alle bisher angewandte Duldung, Schonung, Milde, Verträglichkeit und christliche

Liebe gegen katholische Glaubensverwandte auch nicht den allermindesten Einfluß auf irgend eine Aenderung in Hinsicht der religiösen Ueberzeugung bei Denjenigen geübt hat, von deren Ueberzeugungen die Ueberzeugungen der Andern abhängen, daß vielmehr, was das eigentlich effectiv Wesentliche der letztern betrifft, Alles noch in dem ganzen frühern status quo vorhanden ist. Denn die ganz wenigen Beispiele, wo sich der Katholicismus unserer Bildung assimilirt hat, sind Nichts, gegen den Ocean der Unwissenheit und Barbarei, welchen das Gros des gesammten Katholicismus ausmacht, und der das wahre Element seiner zeitlichen Existenz darstellt. Ja, wir fügen dieser ersten Wahrheit noch die zweite hinzu: daß die Satzungen und Symbole der katholischen Kirche, wie wir unten an den Glaubens-Thesen des Droste-Vischering zeigen werden, weit entfernt, sich dem wahren Christenthume zu nähern und zu assimiliren, nur noch abstruser und verwirrter werden, und auch kein Titelchen des alten, selbst von katholischer Vernunft längst aufgegebenen, Ketzerglaubens fahren lassen; wohin, alles andere zu geschweigen, vor Allem der so weit verbreitete ketzerische und unbiblische Lehrsatz von der ewigen Jungfrauschaft und der Anbetung der Mutter Jesu gehört; desgleichen das Fegefeuer, das Verdienst und die Anbetung der Heiligen, und andere Dinge mehr. — Die dritte, hieraus unmittelbar fließende Wahrheit ist die: daß dies starre Halten an längst verworfenen, aller Vernunft hohnsprechenden und aller reinern Wahrheit Trotz bietenden Lehrsätzen und Gebräuchen ein sicherer Beweis ist, in welch untergeordnetem Grade der Verstand bei allen denen obwalten mag, die theils aus Zwang und Gewohnheit, theils aus eigener Wahl bei jenen Sätzen beharren, da es sich nicht denken läßt, daß eine höhere Einsicht in geringern Dingen mit einer so gänzlich abwesenden in den höchsten und wichtigsten vereinbart bestehen könne. Wie hätte sonst auch in allen Kämpfen die gereinigte Lehre siegreich sich befestigen und gegen eine Welt des Aberglaubens standhaft behaupten können? Wie hätte ein Moritz sonst dem Machthaber Deutschlands und Spaniens mit dem Schwerte eine so kräftig eindringende Wahrheit predigen; ein Gustav Adolph, ein Bernhard von Weimar die fluthende Uebermacht der Papisten so glorreich beste-

hen; ein Friedrich der Große der Held des achtzehnten Jahrhunderts werden können, als die ganze katholische Welt, das katholische Oesterreich, katholische Frankreich, und wieder katholisch gewordene Sachsen ihren Bund gegen ihn, und somit gegen die einzige und hauptsächlichste Stütze des evangelischen Glaubens geschlossen hatten, des Glaubens, aus welchem seitdem die höchste Blüthe der Wissenschaften und Künste hervorgegangen ist, die der ewige Ruhm Deutschlands bleibt?

Die vierte Wahrheit endlich ist die: daß durch die, nach so langem und fruchtlosem Verhandeln, nach so vergeblich angewandter Nachsicht und begünstigender Milde und Schonung endlich unausbleiblich nothwendig gewordene Entfernung des Droste-Vischering von dem Sitze seiner Anmaßungen und Umtriebe gegen die weltliche Macht, und eine Macht, deren Hauptrücksicht es stets gewesen ist, allen religiösen Parteien gleiche Rechte, gleichen Schutz und gleiche Gnade angedeihen zu lassen, — das Andenken an Gustav Adolph und den durch ihn errungenen Sieg des christlichen Glaubens über den Aberglauben und Unglauben auf eine viel fruchtbarere Art gefeiert worden ist, als durch alle Dankfeste bei Breitenfeld und Lützen, durch alle Aufzüge, Gesänge und Reden am leblosen Gedächtnißstein geschehen konnte.

Die ganze gebildete Welt jauchzt dieser Handlung ihren Beifall zu; nur der Aberglaube und die Verfinsterung, Katholicismus und Pietismus, murren im Verborgenen oder öffentlich darüber. Die rheinischen Katholiken tragen das Bild des Droste-Vischering auf der Brust, und die Cölner Mädchen wollen keinen Evangelischen mehr heirathen, — offenbar ein Mittel, um desto eher bei ihren Glaubensgenossen an den Mann zu kommen. — Federn von allen Farben, Pressen mit allen Tinten setzen sich in Bewegung, um Licht und Ansicht über diese gedanken- und folgenreiche Begebenheit zu bringen und zu verbreiten, — ein Beweis, daß eine einzige Handlung fruchtbarer sei, als alle Reden und Schriften; obschon auch diese ihren unbestrittenen Werth und Wirkung haben. Mögen sie in dieser Angelegenheit mit aller nur wünschenswerthen Freiheit wirken dürfen!

Ein Wunsch nur beseelt jeden Rechtlichgesinnten; es ist der: daß diese Begebenheit zum wahren Besten der echt=evangelischen Kirche ausschlage, und daß endlich, wenn wir das Facit machen und den Schluß ziehen werden, doch nicht der eigentlich reelle Vortheil dort auf der andern Seite zu suchen sein möge!

Siebentes Capitel.

Die 18 Thesen des Erzbischofs von Cöln.

Damit in unserer Aktensammlung kein Datum fehle, was zur gründlichen Ueber= und Ansicht der Cölner Begebenheit irgend erforderlich sein dürfte, werden hier die im Juni vorigen Jahres von dem nun abgesetzten Erzbischof von Cöln, Freiherrn von Droste zu Vischering, allen Priestern seiner Diöces (die doch bereits sämmtlich auf die professio fidei Tridentina verpflichtet waren, welche professio die bisher einzig gültig gewesene Glaubensnorm der Katholiken ausmacht) zur Unterschrift und Bekenntniß vorgelegten 18 Theses mitgetheilt.

Theses neoapprobandis et aliis presbyteris Archidioecesis Coloniensis ad subscribendum propositae.

1. Credo et confiteor, damnabilem esse errorem, si quis dubium positivum tamquam basin omnis theologicae inquisitionis facere tentet, quoniam haec via tenebrosa et ad errorem omnigenum ducens declinat a regio tramite, quem universa Traditio et SS. Patres in exponendis et vindicandis fidei veritatibus stravere.

2. Credo et confiteor, damnabilem esse conatum, si quis gratiam fidei, in qua maxima Dei misericordia natus est, abjicere velit, ut ex dubio positivo incipiens, sola ratione duce, fidem quaerat, ita, ut, si ratio fidem seu fidei necessitatem non inveniat, fidem omnino abdicare possit.

3. Credo et confiteor, fidem esse Dei donum et lumen, quo illustratus homo firmiter assentitur atque adhaeret iis, quae, ut credantur, sunt divinitus revelata et ab Ecclesia nobis proposita.

4. Omnino abjicio et damno illum errorem, qui statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem.

5. Credo et confiteor, erroneam esse opinionem, quae rationi humanae in rebus fidei summam docendi judicandique auctoritatem tribuit, sed fidem potius esse januam nostrae salutis, sine qua Deum invenire et invocare, Deo servire et placere nullus in hac vita potest, et fidei id vel maxime proprium esse, ut in captivitatem redigat omnem intellectum in obsequium Christi.

6. Circa naturam fidei et credendorum regulam, circa sacram Scripturam, Traditionem, Revelationem et Ecclesiae magisterium, circa motiva credibilitatis, circa argumenta, queis existentia Dei adstrui confirmarique consuevit, circa ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem, Ejusque finem in operibus, quae a Theologis vocantur ad extra, nec non circa gratiae necessitatem, ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem, circa protoparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi vires, nihil aliud me credere, tenere, et me nihil aliud docere velle, nisi quod tota Ecclesia catholica tenet et docet, spondeo ac promitto.

7. Credo et confiteor, omnes homines propter solam generationem ex Adae semine sub peccato originali, includente culpae et poenae reatum, nasci; et hoc peccatum, quod origine unum est, propagatione, non imitatione, transfusum omnibus inesse unicuique proprium; et praeter hoc peccatum originale et una cum eo et ex eo etiam concupiscentiam, quae ex peccato est et ad peccatum inclinat, in omnes redundasse.

8. Attamen, quod ad conceptionem beatissimae et immaculatae Virginis Mariae Dei Genitricis attinet, obtemperabo iis, quae de hac re constituta sunt in Decreto fel. mem. Gregorii Papae XV. anno 1622 edito, quod incipit „Sanctissimus" et in Bulla fel. mem. Alexandri Papae VII. quae incipit „Sollicitudo," quibus permittitur, publice privatimque docere, beatissimam Mariam Virginem sine peccato originali esse conceptam, contrarium autem, scilicet, beatissimam Mariam Virginem cum peccato originali conceptam esse, publice privatimque docere aut contendere prohibetur sub excommunicationis poena, eo ipso sine alia declaratione incurrenda.

Praeterea teneo, quod tenet Ecclesia, scilicet, beatam Virginem Mariam in tota vita peccata omnia, etiam venialia, vitasse; ac spondeo, me nunquam nec privatim nec publice de perpetua Virginitate beatissimae Mariae Virginis aliud docere velle, nisi: Christum Dominum natum esse ex Matre sine ulla maternae virginitatis diminutione; Jesum Christum ex materna alvo sine ullo maternae virginitatis detrimento editum esse,

quod quidem Spiritus Sancti virtute effectum est, qui in Filii conceptione et partu matri ita affuit, ut ei et foecunditatem dederit, et perpetuam virginitatem conservarit.

9. Credo et confiteor, sine praeveniente Spiritus Sancti inspiratione atque Ejus adjutorio hominem non posse credere, sperare, diligere aut poenitere, sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur. Similiter credo et confiteor divinam gratiam per Christum Jesum non solum ad hoc dari, ut facilius homo juste vivere ac vitam aeternam promereri possit, quasi per liberum arbitrium sine gratia utrumque sed aegre tamen et difficulter possit.

10. Credo et confiteor, unumquemque justitiam recipere secundum suam mensuram, quam Spiritus Sanctus partitur singulis, prout vult, et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem; orationem autem petitoriam non tantum praeparare animum ad accipienda dona Dei, sed esse medium a Christo Domino praeceptum, quo Deus commovetur ad dandum id, quod petimus, dummodo quod petimus, saluti nostrae non adversetur. (Jac. 5, 16. 17. 18. Luc. 11, 5 — 13. inclus.)

11. Credo et confiteor, nos justificari per justitiam Dei nobis inhaerentem, quae a Deo nobis infunditur per meritum Christi.

12. Damno et anathematizo illum errorem, si quis dicat, homines justificari vel sola imputatione justitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et charitate, quae in cordibus eorum per Spiritum Sanctum diffundatur atque illis inhaereat, aut etiam gratiam, qua justificamur, esse tantum favorem Dei.

13. Credo et confiteor, praedestinationem esse admirabile et adorandum mysterium, quod pie et devote credendum, non autem nimis curiose ratione perscrutandum sit, nec nisi caute, nec nisi coram illis, qui maturioris aetatis sint, tractandum. Similiter credo et confiteor, beatos salutem suam misericordiae Dei debere, attamen bona opera, quae per Dei gratiam et Jesu Christi meritum, Cujus viva membra fuerunt, in terris fecerunt, non ita esse dona Dei, ut non sint etiam bona eorum merita; reprobatos autem neminem, nisi se ipsos, accusare posse.

14. Credo et confiteor, Dominum universa propter semetipsum operatum esse, impium quoque ad diem malum (Proverb. XVI, 4.), et justificationis nostrae causam finalem esse Dei ac Christi gloriam et vitam aeternam.

15. Credo et confiteor, secundum mentem Ecclesiae satisfactionem in confessione non tantum ad novae vitae custodiam

et infirmitatis medicamentum imponi, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem.

16. Credo et confiteor, Deum ex justitia, quae vocatur vindicativa, propter internam peccati malitiam malos aeternis poenis addicere.

17. Spondeo ac promitto, me Decretum S. s. Concilii Tridentini ad coërcenda petulantia ingenia latum: „Ut nemo, suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens contra eum sensum, quem tenuit et tenet Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari audeat, etiamsi ejusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent" — accuratissimè observare velle.

18. Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedientiam in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei judicium secundum Hierarchiae Catholicae ordinem ad neminem, nisi ad Papam, totius Ecclesiae Caput, provocare posse et debere confiteor; — Romanum autem Pontificem in universam Ecclesiam tenere Primatum ordinum et jurisdictionis, et ipsum Successorem esse B. Petri, Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium totiusque Ecclesiae Caput, et Centrum unitatis, pastorum Pastorem, et omnium Christi fidelium et Patrem et Doctorem existere; et ipsi in B. Petro agnos et oves pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Christo plenam potestatem traditam esse, firmo semper tenebo animo, ac profitebor verbo opereque; atque in specie decretis Pontificis Maximi in rebus fidei et morum obtemperare me debere et velle, profiteor et spondeo.

Haec omnia, quae his supra scriptis et modo lectis thesibus continentur, simplici animo observare, credere ac tenere, nunquam autem contra agere aut disputare, aut verba in alium sensum, a simplici verborum significatione et ordine abhorrentem, vertere et detorquere, nec publice nec privatim, nec oretenus nec in scriptis docere me velle, coram Deo, Qui est scrutans renes et corda (Apocal. II, 23.) spondeo ac promitto.

Diese Thesen sollen zunächst die Hermes'schen Lehren bekämpfen, scheinen jedoch auch überhaupt eine allgemeine Glaubensnorm abgeben zu sollen; und der Erzbischof hat sich darin, wie gesagt, gewissermaßen zu einem Dictator in Glaubenssachen, zu einem Nebenpapst aufgeworfen, und ein Quodlibet zusammen gebraut, das, nach dem Ausspruche einsichtiger Katholiken selbst, (Siehe: »Noch ein Gutachten über die sechszehn ersten Theses, welche den Neoapprobanden und anderen Priestern der Erzdiözese Köln zur Unterschrift vorgelegt werden. Von einem katholischen Theologen.« Darmstadt 1837, bei Leske.) in nicht wenigen seiner Bestandtheile von Katholiken gar nicht als Glaubensnorm angenommen werden darf.

Artikel 1. und 2. verwirft alles Untersuchen in Glaubenssachen und alle Anwendung der Vernunft, um das zu Glaubende richtig kennen zu lernen; eine Bestimmung, die einem Systeme des Aberglaubens gewiß recht angemessen ist!

Art. 3. betrachtet den Glauben als eine sclavische Annahme dessen, was die Kirche lehre.

Art. 4. verdammt Alle, die in Religionssachen der Vernunft folgen wollen.

Art. 5. verwirft die Meinung, daß man in Glaubenssachen und bei ihrer Ueberlieferung und Beurtheilung der Vernunft folgen müsse; vielmehr einzig dem Glauben.

Der 6te verpflichtet die Neoapprobanden, über Schrift, Tradition, Offenbarung, Kirche, Glaubensmotive, Beweise für das Dasein Gottes und dessen Wesen, Gnade, Belohnung und Bestrafung, die ersten Menschen, Erbsünde ꝛc. nichts zu lehren, als was die ganze katholische Kirche lehrt.

Art. 7. betrachtet die Erbsünde als von Adam herstammend.

Art. 8. behauptet: die Mutter Jesu sei ohne Erbsünde empfangen worden, habe nimmermehr gesündigt, und sei auch nach der Geburt Christi fortwährend Jungfrau geblieben, durch Wirkung des heil. Geistes.

Art. 9. lehrt: ohne den heil. Geist könne der Mensch nicht glauben, hoffen, lieben ꝛc., und die göttliche Gnade durch Christum sei nicht bloß eine Erleichterung zum rechten Leben und der Seligkeit, sondern das einzige Mittel.

Art. 10. sagt: Jeder bekomme die Rechtfertigung nach seinen Maße und Beschaffenheit, und nach Bestimmung des heil. Geistes. Das Gebet helfe jedoch dazu mit.

Art. 11. Die Menschen würden gerechfertigt durch die ihnen anhängende Gerechtigkeit Gottes, die ihnen durch Christi Verdienst gleichsam eingegossen werde.

Der 12te: Verdammt und verflucht werden alle die, welche behaupten, die Menschen würden gerecht nur durch Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder nur durch Vergebung der Sünden, ohne die Gnade, die durch den heil. Geist über sie komme; desgleichen die, welche behaupten, die gerechtmachende Gnade sei nur eine Gunst Gottes.

13. Die Prädestination sei mit Vorsicht zu lehren. Selig würden die Menschen durch Gottes Barmherzigkeit; doch seien die guten Werke auch als Verdienst zu betrachten.

14. Gott habe die Welt um seiner selbst willen gemacht, auch den Gottlosen zu seinem Verderben. Der Zweck unserer Rechtfertigung sei die Ehre Gottes und Christi, und das ewige Leben.

15. Pönitenz bei der Beichte diene nicht nur zur Erhaltung des neuen Lebens und zur Stärkung, sondern auch zur Strafe.

16. Die Gottlosen habe Gott zu ewigen Strafen verdammt.

17. Keiner dürfe die Schrift anders auslegen, als es die Kirche thue oder die Kirchenväter.

18. Jeder müsse dem Erzbischof in Glaubenssachen folgen, und nur an den Papst dürfe appellirt werden. Der sei der oberste Richter und der Statthalter Christi und ihm müsse unbedingt gehorcht werden.

Dies sind die löblichen Sätze des durch seine Obstinaz gegen alles Ansehn der weltlichen Macht in Glaubenssachen berüchtigt gewordenen Erzbischofs. Wer seinen Glauben darnach einrichten will, der möge zusehen, was er thue. Uns scheint weit größere Gefahr auf diesem Wege, zum ewigen Verderben, als Hoffnung, zum ewigen Leben zu gelangen. Denn ewiges Leben kann nie da sein, wo man die Vernunft verwirft, und diejenigen verdammt, die ihr zu folgen für gerathen halten.

Die ganze veraltete Macht der Hierarchie aus den Zeiten

Gregors VII. und des Calixtinischen Concordats wieder über die Häupter zurück zu führen, alle Vernunft, alle Denkkraft, alle Wissenschaft zu verbannen und in den Köpfen der Priester zu tödten, alle Lücken, Thüren und Eingänge gänzlich zu verstopfen, wodurch nur einiges Licht in die Häupter derjenigen kommen könnte, die das Volk zu erleuchten und zu belehren, nicht aber zu lören und zu tönen, die alleinige Bestimmung haben; — diese Absicht, dieser Zweck, und diese Bestimmung geht aus der Beschaffenheit dieser heillosen, vom vormaligen Erzbischof von Cöln aufgestellten Thesen nur zu deutlich hervor; und es ist merkwürdig, daß Cöln, der Sitz jener lächerlichen und unwissenden Mönche, die die **Epistolae obscurorum virorum** mit der unbezwinglichen Geißel ihres Witzes verfolgten, Cöln, wo so viel elende Geistesproducte zum Vorschein gekommen sind, Cöln, der hauptsächlichste Tummelplatz des Mummenschanzes in deutschen Landen, auch die Schmiede zu diesem neuen papistischen Unwesen wurde, der verbrecherische Platz, wo die geistliche Superstition die Fahne der Hierarchie gegen die gesetzmäßige so milde und wohlwollende landesväterliche Macht aufzupflanzen versuchen sollte.

Der Papst in Rom hat, weit entfernt, diesen Umtrieben Einhalt zu thun, sie vielmehr bestätigt und gutgeheißen; — **anathema esto!**

Damnamus et anathematizamus omnem papam, quatenus papam se gerit.

Damnamus et anathematizamus omnem hierarchiam Romanam, quatenus fines territorii transgreditur, quod pro dolor! hodie quoque pontificis Romani jussibus subest.

Damnamus et anathematizamus, quicunque papisticos errores defendunt et doceri jubent et illis favent.

Damnamus et anathematizamus omnes eos, qui docent, in terris Evangelicorum potius papae Romano, quam regibus aut principibus, parendum esse in rebus ad religionem pertinentibus!

Den Türken und Papst, — bis jetzt noch leider die Inhaber und Beherrscher zweier der schönsten Länder der Erde, — haben unsere Kosmopoliten und Philantropen längst aus der Litanei verwiesen, und unsere Cultur und Milde hat auf Beide den wohlthätigen Strahl ihres Lichts zu senden versucht. Der Türke, belehrt

durch die Kanonenschüsse von Navarin, von Schumla ꝛc., wird sich vielleicht mehr und mehr accommodiren, oder scheint sich accommodiren zu wollen; der Papst aber nicht; drum möchte er in unserer Litanei immer seinen Platz wiederum einnehmen, wenn er nicht längst in den Augen aller Vernünftigen zum Schattenbilde geistiger Despotie geworden wäre.

Ehre und Ruhm unserm Landesherrn und Seiner Regierung, die solchen Umtrieben und Freveln Einhalt gethan, und das Beste der evangelischen Kirche ruhmvoll bewahrt haben!

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auflehnung und Umtriebe des Erzbischofs von Cöln Freiherrn von Droste zu Vischering gegen König und Staat nebst Beleuchtung des Benehmens der rö mischen Curie in dieser Angelegenheit und den 18 erzbischöflichen Thesen

Quedlinburg ; Leipzig 1838

H.eccl. 55 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023145-7